

missio

Internationales Katholisches Missionswerk e.V.
Fachstelle Menschenrechte

Dr. Christoph Marcinkowski (Redaktion)

Postfach 10 12 48
D-52012 Aachen
Tel.: 0049-241-7507-00
Fax: 0049-241-7507-61-253
E-Mail: menschenrechte@missio.de

© missio 2014
ISSN 1618-6222

missio-Bestell-Nr. 600332

Spendenkonto
IBAN
DE23 3706 0193 0000 1221 22

Pax-Bank eG
BLZ 370 601 93
Konto 122 122



57

Menschenrechte

Movement for Solidarity
and Peace in Pakistan
(MSP) (Hrsg.)

**Bericht über
Zwangsehen und
Zwangskonversionen
von Christen
in Pakistan**

missio
glauben.leben.geben.

missio
glauben.leben.geben.

Das Anliegen der „Fachstelle Menschenrechte“ ist es, die Kenntnis über die Menschenrechtssituation in den Ländern Afrikas, Asiens und Ozeaniens zu fördern. Um diesem Ziel näher zu kommen, engagieren wir uns in der menschenrechtlichen Netzwerkarbeit und fördern den Austausch der kirchlichen Partner **missios** in Afrika, Asien und Ozeanien mit kirchlichen und politischen Entscheidungsträgern in der Bundesrepublik Deutschland. In der Reihe „Menschenrechte“ werden Länderstudien, thematische Studien sowie die Ergebnisse von Fachtagungen publiziert.

- 7 **Genitale Verstümmelung von Mädchen und Frauen. Auswertung einer Befragung von Mitarbeiter/Innen katholischer kirchlicher Einrichtungen aus 19 afrikanischen Staaten**
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 207
Female Genital Mutilation – Evaluation of a Survey Conducted among Staff Members of Catholic Church Institutions in Africa
in English (2002) – Order No. 600 217
Mutilations sexuelles chez les fillettes et les femmes. Évaluation d'une enquête exécutée auprès de collaborateurs d'institutions de l'Église catholique en Afrique
en français (2002) – Numéro de commande 600 227
- 6 **Verfolgte Christen? Dokumentation einer internationalen Fachtagung Berlin, 14./15. September 2001**
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 206
Persecuted Christians ? Documentation of an International Conference Berlin 14/15 September 2001
in English (2002) – Order No. 600 216
Des chrétiens persécutés ? Documentation d'une conférence internationale à Berlin 14/15 septembre 2001
en français (2002) – Numéro de commande 600 226
- 5 **Zur Lage der Menschenrechte in der Türkei – Laizismus = Religionsfreiheit?**
deutsch (2001) – Bestellnummer 600 205
Human Rights in Turkey – Secularism = Religious Freedom?
in English (2002) – Order No. 600 215
La situation des Droits de l'Homme en Turquie. Laïcisme signifie-t-il liberté religieuse ?
en français (2002) – Numéro de commande 600 225
- 4 **Osttimor – der schwierige Weg zur Staatswerdung**
deutsch (2001) – Bestellnummer 600 204
Human Rights in East Timor – The Difficult Road to Statehood
in English (2002) – Order No. 600 214
La situation des Droits de l'Homme au Timor-Oriental – La voie ardue de la fondation de l'État
en français (2002) – Numéro de commande 600 224
- 3 **Zur Lage der Menschenrechte in Indonesien. Religionsfreiheit und Gewalt**
deutsch (2001) – Bestellnummer 600 203
Human Rights in Indonesia. Violence and Religious Freedom
in English (2002) – Order No. 600 213
La situation des Droits de l'Homme en Indonésie. Liberté religieuse et violence
en français (2002) – Numéro de commande 600 223
Situasi HAM di Indonesia: Kebebasan Beragama dan Aksi Kekerasan
in Indonesian (2002) – Order No. 600 209
- 2 **Menschenrechte im Kongo: von 1997 bis 2001 Die schwierige Lage der Kirchen**
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 202
Human Rights in the DR Congo: 1997 until the present day. The predicament of the Churches
in English (2001) – Order No. 600 212
Droits de l'Homme en République Démocratique du Congo : de 1997 à nos jours. Un défi pour les Églises
en français (2002) – Numéro de commande 600 222
- 1 **Zur Lage der Menschenrechte in der VR China – Religionsfreiheit**
deutsch (2001) – Bestellnummer 600 201
Human Rights. Religious Freedom in the People's Republic of China
in English (2002) – Order No. 600 211
La situation des Droits de l'Homme en République populaire de Chine – Liberté religieuse
en français (2002) – Numéro de commande 600 221

Movement for Solidarity and Peace in Pakistan (MSP) ist eine überparteiliche Organisation, die sich für Engagement, Bildung und die Achtung der Menschenrechte in Pakistan einsetzt. Ihren Auftrag sieht sie darin, dass alle Bürger in Pakistan die ihnen im Rahmen der pakistanischen Verfassung und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zugesicherten Rechte auf Gleichbehandlung, Sicherheit und Religionsfreiheit wahrnehmen können.

Kontakt: info@msp-pk.org

Alle Publikationen sind auch als PDF-Dateien verfügbar: <http://www.missio-menschenrechte.de>
All publications are also available as PDF files: <http://www.missio-humanrights.de>
Toutes les publications sont aussi disponibles comme fichiers PDF: <http://www.missio-droitsdelhomme.de>

57**Menschenrechte**

Movement for Solidarity
and Peace in Pakistan
(MSP) (Hrsg.)

**Bericht über
Zwangsehen und
Zwangskonversionen
von Christen
in Pakistan**

missio
glauben.leben.geben.



5	Prälat Dr. Klaus Krämer: Zum Geleit
6	1. Zusammenfassung
7	2. Kontext und Hintergrund
11	3. Rechtlicher und politischer Rahmen
11	3.1. Politische Vertretung
12	3.2. Institutionelle Strukturen auf Bundes- und Provinzebene
14	3.3. Eherecht
17	3.4. Relevante strafrechtliche Bestimmungen
19	4. Zwangsehen und Zwangsbekehrungen – ein Überblick
19	4.1. Zwangsehen: Definition und Kontext
20	4.2. Zwangsbekehrungen: Definition und Kontext
22	5. Exemplarische Fälle
31	6. Die Rolle der beteiligten Akteure
31	6.1. Die Polizei: Politische Loyalitäten und Handlungsdefizite
32	6.2. Die Justiz: Religiöse Affinitäten und selektive Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht
33	6.3. Geistliche, Madrasas und religiöse Institutionen: bequeme Handlungsweisen
34	6.4. Die Medien: Schweigen und falsche Darstellungen
35	6.5. Ministerien, die Legislative und politische Parteien: gescheiterte Reformen und Gleichgültigkeit
37	7. Empfehlungen
37	7.1. Für die pakistanische Regierung
38	7.2. Für die Regierung der Provinz Punjab
39	7.3. Für den Obersten Gerichtshof und das Justizministerium
40	8. Danksagung
41	9. Anhang
	Beispiel für eine Bekehrungsurkunde aus einem Fall von Zwangsbekehrung

Zitiervorschlag:

Movement for Solidarity and Peace in Pakistan (MSP) (Hrsg.)
 Bericht über Zwangsehen und Zwangskonversionen von Christen in Pakistan
 [missio, Internationales Katholisches Missionswerk e.V.,
 Fachstelle Menschenrechte. Christoph Marcinkowski (Hrsg.)].
 Aachen: missio, Fachstelle Menschenrechte, 2014. – 52 S. (Menschenrechte; 57)

Englischer Originaltitel:

MSP Inc. (Movement for Solidarity and Peace) Hrsg.,
 „Forced Marriages & Forced Conversions in the Christian Community of Pakistan“
http://d3n8a8pro7vhnmx.cloudfront.net/msp/pages/162/attachments/original/1396724215/MSP_Report_-_Forced_Marriages_and_Conversions_of_Christian_Women_in_Pakistan.pdf?1396724215 (April 2014)
 Web: www.msp-pk.org / E-Mail: info@msp-pk.org

MSP – MOVEMENT FOR SOLIDARITY AND PEACE IN PAKISTAN

Die MSP (Movement for Solidarity and Peace) in Pakistan ist eine überparteiliche Organisation, die sich für Engagement, Bildung und die Achtung der Menschenrechte in Pakistan einsetzt. Ihren Auftrag sieht sie darin, dass alle Bürger in Pakistan die ihnen im Rahmen der pakistanischen Verfassung und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zugesicherten Rechte auf Gleichbehandlung, Sicherheit und Religionsfreiheit wahrnehmen können.

Zum Geleit



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Pakistan steht im Zentrum der bundesweiten Kampagne zum Monat der Weltmission 2014. Ein ganz besonderes Augenmerk gilt dabei der Situation der Menschenrechte und Religionsfreiheit, und hier besonders der Lage der Christen, über die ich mich persönlich im Mai 2014 auf einer Reise durch das südasiatische Land informieren konnte.

Die vorliegende Studie der pakistanischen Menschenrechtsorganisation „Movement for Solidarity and Peace“ (MSP) analysiert die Hintergründe der beiden (neben den perfiden „Blasphemiegesetzen“) schlimmsten Menschenrechtsverletzungen in Pakistan: Zwangsheiraten und Zwangsbekehrungen von Christen. Pakistans Staatsgründer, Mohammed Ali Jinnah, hatte versprochen, einen säkularen und liberalen Staat zu schaffen, in dem alle Religionen ohne Diskriminierung nebeneinander bestehen können. Dies ist auch in der Verfassung des Landes verbrieft. Doch seit dem Regime von General Zia-ul-Haq, der in den 1980er Jahren die hoch problematischen „Blasphemiegesetze“ einführte, hat Pakistan den Weg der islamistischen Radikalisierung beschritten. Religiöse Minderheiten sind in ihrer Existenz ernsthaft bedroht.

Heute werden in Pakistan insbesondere junge Frauen, die religiösen Minderheiten angehören, verschiedenen Formen von Gewalt ausgesetzt: sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Bedrohungen und Verfolgung. Aufgrund der steigenden Anzahl von Verschleppungen junger Mädchen, der Praxis der Zwangsheirat, sowie der Zwangskonversion zum Islam leben die Angehörigen religiöser Minderheiten in Pakistan in Angst und Schrecken.

missio wird sich weiterhin für die Einhaltung der Menschenrechte und der Religionsfreiheit in Pakistan einsetzen und die Lage aufmerksam beobachten.

Prälat Dr. Klaus Krämer
Präsident, missio Aachen

1. Zusammenfassung

Dieser Bericht schildert und untersucht das Problem der Zwangsbekehrungen und -ehen. Den Schwerpunkt bilden dabei die Erfahrungen der Christen in der Provinz Punjab. Zwangsehen an sich stellen eine Verletzung der Rechte der Frau dar: Sie werden „unter Nötigung und ohne die uneingeschränkte und bewusste Einwilligung beider Parteien“¹ vollzogen. Zwangsbekehrungen stellen eine Verletzung der in der pakistanischen Verfassung verankerten Grundrechte dar. Weil die Opfer vom Christentum oder Hinduismus zum Islam konvertieren, sind in diesem Fall religiöse Minderheiten betroffen. Die Opfer – Frauen einer Minderheit – sind daher einer „doppelten Gefährdung“ ausgesetzt²: Sie erfahren Diskriminierung, Ausgrenzung und Ausbeutung, weil sie (a) Mitglieder einer religiösen Minderheit und (b) Frauen³ sind. Dieser Bericht kategorisiert das parallele Auftreten von Zwangsbekehrungen und Zwangsehen als voneinander getrennte Vergehen an Frauen der christlichen Minderheit in der Provinz Punjab.

Fälle von Zwangsehen und Zwangsbekehrungen lassen sich nach einem bestimmten Muster oder Ablauf unterscheiden: Mädchen christlichen Glaubens – in der Regel im Alter zwischen 12 und 25 – werden verschleppt, zum Islam konvertiert und mit dem Entführer bzw. einem Dritten verheiratet. Die Familie des Opfers erstattet in der Regel bei der nächstgelegenen Polizeidienststelle Anzeige, und es wird ein so genannter First Information Report (FIR) wegen Verschleppung oder Vergewaltigung angelegt. (Der FIR ist eine Polizeiakte, die die notwendige Voraussetzung für die Aufnahme von Ermittlungen bildet.) Der Entführer erstattet im Namen des Opfers Gegenanzeige und beschuldigt die christliche Familie der Belästigung des Mädchens, das angeblich aus freien Stücken konvertiert und die Ehe eingegangen ist, sowie der Verschwörung zum Zwecke der Rückbekehrung des Mädchens zum Christentum. Bei der Vernehmung vor Gericht oder durch den Untersuchungsrichter wird das Mädchen aufgefordert, zu bezeugen, ob sie aus freien Stücken konvertierte und heiratete oder ob eine Verschleppung vorlag. In den meisten Fällen verbleibt das Mädchen während des Verfahrens in Gewahrsam des Entführers. Wenn das Mädchen angibt, freiwillig konvertiert zu sein und in die Heirat eingewilligt zu haben, wird das Verfahren ohne Abhilfe für die Familie eingestellt. Solange sich das Mädchen in Gewahrsam des Entführers befindet, drohen ihm sexuelle Gewalt, Vergewaltigung, Zwangsprostitution, Menschenhandel und weitere Missbräuche. Die stets wiederkehrenden Muster von Gewalt und Versagen der Justiz werden in diesem Bericht an späterer Stelle anhand einiger anschaulicher Fälle untersucht.

Das ganze Ausmaß des Problems der Zwangsbekehrungen und -ehen lässt sich aufgrund fehlender Daten und der komplexen Natur dieses Delikts nur schwer präzise schätzen. Man geht davon aus, dass sich die Zahl der Opfer unter den Christen zwischen 100⁴ und 700⁵ pro Jahr bewegt. Bei den Hindus gehen konservative Schätzungen von 300 Opfern pro Jahr aus⁶. Gruppen, die sich für die Rechte von Minderheiten einsetzen, haben versucht, aus Bekehrungsfällen und Medienberichten Zahlen abzuleiten. Diese Verfahren sind ungeeignet, weil das Ausmaß des Problems viel größer ist, als es die Medienberichte widerspiegeln.⁷

Dieser Bericht schildert zunächst die Geschichte der Zwangsbekehrungen und -ehen sowie den sozialen Kontext, in dem sie stattfinden, die besonders fragile Situation der Christen in Pakistan sowie die Auswirkungen auf die Menschenrechte der Christen.

Anschließend untersuchen wir die rechtlichen, politischen und verfahrensrechtlichen Garantien für den Schutz von Rechten. Dazu analysieren wir exemplarische Fälle, die das Muster der Gewalt verdeutlichen, in dem auch die Justiz eine unrühmliche Rolle spielt, indem sie die Täter schützt. Anschließend befassen wir uns mit der komplexen Natur der einschlägigen Delikte, die es erschwert, dieses Verbrechen eindeutig mit einer religiösen Identität zu verknüpfen. Den Abschluss des Berichts bilden detaillierte Empfehlungen an die wichtigsten beteiligten Akteure auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene (Stadt oder Dorf).

2. Kontext und Hintergrund

Laut Bericht zur Volkszählung von 1998 und Daten, die vom Ministerium für Minderheiten zusammengestellt wurden, gibt es in Pakistan 2,05 bis 2,09 Millionen Christen – das sind 42 Prozent der Minderheitenbevölkerung im Land. Zwischen 82,5⁸ und 90⁹ Prozent der Christen leben demnach in der Provinz Punjab¹⁰, und geschätzte 95 Prozent sind der Volkszugehörigkeit nach Punjabis. Die Church of Pakistan ist heute ein „Zusammenschluss aus Anglikanern, Methodisten, Lutheranern und schottischen Presbyterianern“.¹¹

	Punjab	Sindh	KPk	Belutschistan	Insgesamt	%
Christen	1.699.843	294.885	36.668	26.462	2.057.858	42
Hindus/ Registrierte Kasten	116.410	2.280.842	5.090	39.146	2.441.488	50
Ahmadis/ Quadianis	181.428	43.524	42.150	9.800	276.902	6
Sonstige	48.779	23.828	14.726	6.471	93.804	2
Insgesamt	2.046.460	2.643.079	98.634	81.879	4.870.052	100

Quelle: Ministry of Minorities

Geschlecht	Muslime	Christen	Hindus	Quadianis/ Ahmadis	Registrierte Kasten	Sonstige	Insgesamt
Männlich	66.313.355	1.089.060	1.101.597	145.612	174.675	49.387	68.873.686
Weiblich	61.120.054	1.003.842	1.009.674	140.600	157.668	46.755	63.478.593
Insgesamt	127.433.409	2.092.902	2.111.271	286.212	332.343	96.142	132.352.279

Quelle ¹²	Christen	Hindus	Quadianis	Sonstige	Insgesamt
Ministerium	2.092.902	2.443.614	286.212	96.142	4.918.870
Bericht zur Volkszählung von 1998	2.057.858	2.441.488	276.902	93.804	4.870.052

Quelle: Bericht zur Volkszählung von 1998

Die Christen in Pakistan lassen sich als in sozio-ökonomischer Hinsicht benachteiligte Gruppe charakterisieren¹³. In den Städten sind Christen gesellschaftlich stigmatisiert, weil sie überproportional häufig bei der Straßenreinigung, der Müllabfuhr oder als Haushaltshilfe¹⁴ angestellt sind – Erwerbstätigkeiten auf Subsistenzebene, die als „unrein“ gelten. Oft werden speziell Christen abwertend und einen Klassenunterschied signalisierend als „chuhra“ bezeichnet¹⁵. In ländlichen Gegenden arbeiten siebzig Prozent der Christen als Landlose auf Jagirs (Lehen) und sind deshalb in hohem Maße sozialer Stigmatisierung und religiös motivierter Gewalt ausgesetzt¹⁶. Die Minderheiten machen einen großen Teil der Arbeitskräfte im Schwarzarbeitssektor aus: Landwirtschaft, Ziegeleien und Hausarbeit¹⁷. Laut der National Commission of Justice and Peace (NCJP) sind achtzig Prozent der Angehörigen von Minderheiten arm und vierzig Prozent leben unter der Armutsgrenze¹⁸. Darüber hinaus kommen die meisten Zwangsarbeiter in Pakistan aus religiösen Minderheiten – Hindus in Sindh und Christen in der Provinz Punjab – und sind durch Schuldenübertragung Opfer von Menschenhandel, körperlichem Missbrauch und wirtschaftlicher Ausbeutung¹⁹.

Unter folgenden drei Punkten leiden die Christen besonders:

- (1) die Blasphemiegesetze nach Paragraph 295-B und -C des pakistanischen Strafgesetzbuches
- (2) verfassungsmäßige Garantien der paritätischen Vertretung, Unterrepräsentierung in politischen Institutionen und religionspezifische Artikel in der pakistanischen Verfassung
- (3) das Problem der Zwangsbekehrung und Zwangsehen, die auf Mädchen christlichen Glaubens abzielen

Das grundlegende Problem der Christen ist nach wie vor der mangelnde Zugang zu Bildung. Die Übernahme und Verstaatlichung der christlichen Bildungseinrichtungen im Rahmen der Erlasse 167 und 168 des Kriegsrechts im Jahr 1972 beraubte die Minderheiten der Möglichkeiten, in wichtigen Bereichen mit muslimischen Schülern und Studenten zu konkurrieren. Auch wenn eine längere rechtliche Auseinandersetzung zur Wiedererlangung wichtiger Institutionen zum Teil von Erfolg gekrönt war, hatte die Verstaatlichung nachhaltige Folgen. Hochschulen, die sich einst um Christen kümmerten, tun dies heute nur noch am Rande, und die Quoten für Christen werden nicht erfüllt²⁰. Die Einführung islam-zentrierter Lehrpläne drängte die Christen in Bezug auf den Zugang zu Bildung in staatlichen Schulen noch weiter an den Rand²¹. Auch wenn die Christen in der Geschichte Pakistans bekannte Persönlichkeiten wie Cecil Chaudhry (erster Träger des Sitara-e-Jurat, die dritthöchste militärische Auszeichnung in Pakistan) sowie mit Alvin Cornelius den ehemaligen Obersten Richter Pakistans hervorbrachten, sind Christen in den Massenmedien und im öffentlichen Leben kaum präsent²².

Unter dem sozio-ökonomischen Status und der Demografie der Christen in der Provinz Punjab leiden ihre politische Vertretung, ihr Zugang zu juristischen Instrumenten, ihre Anfälligkeit, Opfer von Verbrechen und religiöser Gewalt zu werden, sowie ihr Zugang zu Ressourcen. Für verschiedene christliche Rechts- und Vertretergruppen liegen die Wurzeln der Verfolgung der Christen in der Zeit von 1977 bis 1988. Von verschiedenen politischen Entwicklungen dieser Zeit waren besonders die Christen betroffen, darunter die Einführung der Wählertrennung nach Religionszugehörigkeit, das Verbot eines Antritts von Nicht-Muslimen als Kandidaten bei Parlamentswahlen sowie die Einführung einer gesonderten Spalte im Ausweis und Pass²³, in dem die Religionszugehörigkeit ausgewiesen ist. In christlichen Kreisen ist man der Meinung, dass ein Wahlrecht ohne Wählertrennung für die Christen besser wäre, weil es, statt den Verlust des besonderen Schutzes zu bewirken, die Möglichkeit der Teilnahme am normalen politischen Leben böte²⁴.

Die Frage der politischen Vertretung bleibt für die Christen umstritten. Die Christen beklagen, dass die Patronatspolitik – gestützt auf Beiträge und Finanzierung von politischen Parteien – verhindert hat, dass echte repräsentative Kandidaten in hohe Positionen aufsteigen konnten²⁵. Auf dem Land attackierten Quabza-Gruppen unter Schutz und Leitung prominenter politischer Führer christliche Landbesitzer. Die Pakistan Christian National Party (PCNP) nannte den Ausschluss nicht-muslimischer Bürger vom politischen Prozess eine „gewissenlose und undemokratische Ausgrenzung“, die internationale Menschenrechtsgrundsätze der Nichtdiskriminierung verletzt²⁶. Der Zugang zu Medien in der Urdu-Sprache ist auch beschränkt, und die legitimen Forderungen der Minderheiten werden kaum oder gar nicht erwähnt²⁷.

Christliche Gruppen beklagen, die diskriminierende Gesetze und die Nichtanerkennung von Nicht-Muslimen als gleichberechtigte Bürger würden militante Gruppen ermutigen, Christen zu attackieren. Zu den größeren Vorfällen, bei denen speziell Christen angegriffen und getötet wurden, zählen die Ausschreitungen in Rahimyar Khan (1986), Shanti Nagar (2007), Bahawalpur (2001), Islamabad (2002), Murree (2002), Sangla Hill (2005), Kasur (2009), Korian (2009), Gojra (2009), Joseph Colony (2013) und Peshawar (2013). Vor den Auseinandersetzungen in Peshawar berichtete die NCJP, dass geschätzte 70 Kirchen Angriffen ausgesetzt waren, bei denen 58 Tote und 275 Verletzte zu beklagen waren²⁸. Bei den Vorfällen von Gojra und Shanti Nagar kommt man mit den Ermittlungen und der Wiedergutmachung nur schleppend voran²⁹. Auf gesellschaftlicher Ebene verortet man die Ursachen der Diskriminierung von Christen in staatlich geförderter und struktureller Gewalt³⁰. Sowohl für Christen, die gegen widerrechtliche Enteignungen vorgehen wollen, als auch besonders für die Opfer der Blasphemiegesetze ist der Zugang zu Rechtsmitteln eingeschränkt. Das Defizit bei der Bereitstellung von Rechtshilfe ist besonders in ländlichen Gegenden evident³¹. Die jüngste Ermordung von Salman Taseer, Gouverneur der Provinz Punjab, und Shahbaz Bhatti, Bundesminister für Minderheitenangelegenheiten, sowie weitere Vorfälle im Zusammenhang mit Blasphemievorwürfen, haben die Aussichten auf rechtlichen Beistand weiter verschlechtert, weil sich muslimische Anwälte weigern, Christen in Fällen mit religiösem Bezug zu vertreten³². In einigen Fällen schaffen es die der Blasphemie Beschuldigten nicht einmal bis vor Gericht, weil sie der Lynchjustiz zum Opfer fallen³³.

3. Rechtlicher und politischer Rahmen

In diesem Abschnitt erläutern wir, welche politischen, administrativen und rechtlichen Garantien es für die politische Repräsentation von Minderheiten gibt; welche rechtlichen Möglichkeiten es bei Zwangsheirat gibt und wie die staatliche Politik in dieser Frage aussieht und wie die einschlägigen rechtlichen Standards im Hinblick auf Ehe, Unterhalt und Scheidung bei Frauen christlichen Glaubens ausgestaltet sind.

3.1. Politische Vertretung

In der Nationalversammlung und ihren Pendants in den Provinzen sind Sitze für bestimmte religiöse Minderheiten reserviert. Die genaue Sitzverteilung ist nachstehend aufgeführt. In der Erläuterung zur relevanten Bestimmung – Artikel 106 (3) – heißt es: „Wenn in einer Provinz kein unabhängiger Sitz an eine Minderheit vergeben wird, weil diese nur sehr klein ist, gilt für den gemeinsam an alle anderen Muslime in der Provinz vergebenen Sitz, dass die besagte Minderheit repräsentiert ist“³⁴.

Religionsgemeinschaft ³⁵	Sitze (Nationalversammlung)
Christen	4
Hindus und Angehörige der registrierten Kasten	4
Sikhs, Buddhisten und Parsis sowie andere Nicht-Muslime	1
Quadianis oder Ahmadis (Lahore)	1

Provinz	Christen	Hindus und Registrierte Kasten	Sikhs, Buddhisten, Parsis und andere Nicht-Muslime	Quadianis/Ahmadis/Lahori-Gruppe
NWFP	1	1	1	1
Belutschistan	1	–	1	1
Punjab	5	–	1	1
Sindh	2	5	1	1

3.2. Institutionelle Strukturen auf Bundes- und Provinzebene

Ministry of National Harmony: Auf nationaler Ebene richtete die pakistanische Regierung im Jahr 1970 ein Ministerium für religiöse und Minderheitenangelegenheiten ein, das folgende Aufgaben haben sollte: (1) Schutz der Rechte von Minderheiten gemäß Verfassung, (2) Förderung von Minderheiten, (3) Schutz von Minderheiten vor Diskriminierung, (4) Repräsentation in internationalen Organen und auf Konferenzen, unter anderem im Unterausschuss der Vereinten Nationen zur Verhütung von Diskriminierung und zum Schutz von Minderheiten, und (5) Durchsetzung internationaler Verpflichtungen und Abkommen in Bezug auf Minderheiten³⁶.

Nach der Ermordung von Minister Shahbaz Bhatti ernannte man einen Nachfolger für das umstrukturierte Ministry of National Harmony. Dieses Ministerium – jetzt mit einem breiter angelegten Mandat – hat sechs Ressorts, die sich mit den Bundesgesetzen im Hinblick auf die Angelegenheiten von Minderheiten befassen³⁷.

Das Ministerium für Minderheitenangelegenheiten beschäftigte sich bisher stärker mit der Verteilung von Geld an wohltätige Stiftungen, statt Gesetzesentwürfe zur Verhinderung von Diskriminierung zu erarbeiten und sich mit ungelösten Fragen in Bezug auf die Rechte von Minderheiten zu befassen. Dafür wurde es vielfach kritisiert³⁸.

Nach dem Staatsstreich gründete man im Jahr 1999 die sogenannte Minorities Affairs Division, die als Minderheitenvertreter einen Berater des Präsidenten im Rang eines Ministers einschloss. Der Posten wurde nach der Zusammenlegung des Ministeriums für religiöse und Minderheitenangelegenheiten mit dem Ministerium für Kultur und Sport geschaffen. Die neugeschaffene Abteilung sollte eine wirksame staatliche Befassung mit Minderheitenangelegenheiten sicherstellen und sich für das Wohl und die Interessen der Minderheiten einsetzen. 2004 wurde das Ministerium für religiöse und Minderheitenangelegenheiten abgetrennt und neu gegründet³⁹. 2011 schuf man eine vergleichbare beratende Funktion: einen Berater des Premierministers in Minderheitenfragen mit dem Rang eines Bundesministers.

Federal Advisory Council for Minority Affairs: Der Advisory Council umfasst 65 Mitglieder, die nicht der Exekutive angehören, darunter gewählte Mitglieder der Nationalversammlung, Vertreter aus Provinzversammlungen und prominente Angehörige von Minderheiten. Der Rat wurde damit beauftragt, Regierungsempfehlungen bezüglich der Minderheiten zu erarbeiten. Die Umsetzung und die endgültige Entscheidung über diese Empfehlungen obliegen der Bundesregierung und dem zuständigen Ministerium⁴⁰.

District Minority Committees: Diese Ausschüsse wurden auf Ebene der Provinzen eingerichtet. Ihnen gehören Vertreter der Minderheiten und des Staates an. Der Chief Administrator des jeweiligen Distrikts wurde damit beauftragt, die Arbeit der Ausschüsse zu überwachen. Im System der kommunalen Verwaltungsstrukturen waren Sitze für Minderheiten in Distrikträten, Stadtverwaltungen, Stadtausschüssen sowie Unionsräten reserviert. Diese Vertreter hatten eine beratende Funktion im Hinblick auf Schulen, Apotheken, örtliche Straßen, Bewässerung und andere Fragen der Kommunalentwicklung⁴¹. Diese Ausschüsse sind keine Behörden und haben keine klar definierten Mandate oder Aufgabenstellungen für ihre Arbeit. Wie die föderalen Institutionen scheiterten auch die Ausschüsse daran, wichtige Fragen der Rechte von Frauen von Minderheiten wie z. B. die Frage der Personenstandsgesetze und -regelungen zu klären⁴².

Special Minorities Funds: 1974 gründete man den revolvierenden Pakistan Minorities Fund mit Mitteln in Höhe von 2 Millionen Rupien (die 1982 auf 5 Millionen aufgestockt wurden). Aufgabe des Fonds sollte es sein, Angehörige von Minderheiten in besonderer oder schwieriger wirtschaftlicher Lage zu unterstützen und Stipendien für Bildungseinrichtungen zu finanzieren. 1985 richtete man einen unverfallbaren Special Fund for Welfare and Uplift of Minorities mit einer Anfangssumme von 20 Millionen Rupien ein, die jährlich erhöht werden sollte⁴³. Vertreter der Minderheiten in der Nationalversammlung erhielten spezielle Mittel, die nach eigenem Ermessen für folgende Zwecke ausgegeben werden können:

- (1) finanzielle Unterstützung für Einzelne und Familien in Notlagen
- (2) Förderprogramme für den Bau von Straßen und die kommunale Entwicklung
- (3) Bezuschussung von Pilgerreisen zu heiligen Stätten der Christen sowie Sanierung und Instandhaltung von Stätten mit religiöser Bedeutung

National Commission for Minorities: Die 1993 gegründete National Commission for Minorities hatte die Aufgabe, das Wohl von Minderheiten zu fördern sowie die religiösen, sozialen und kulturellen Rechte von Minderheiten zu schützen. Die Commission unterstand dem Ministerium für religiöse und Minderheitenangelegenheiten und wurde mit folgenden Aufgaben betraut: (1) Prüfung von Gesetzen und Ausführungsverfahren zur Verhinderung der

Diskriminierung von Minderheiten und Vorschlägen von Empfehlungen zu deren Umsetzung, (2) Gewährleistung der uneingeschränkten Einbeziehung der Minderheiten in die Gesellschaft und Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen zu diesem Zweck sowie (3) Gewährleistung der angemessenen Instandhaltung von Kirchen, Schreinen, Tempeln, Gurdwaras (Gebets- und Schulstätten der

Sikhs) und anderen Andachtsstätten⁴⁴. 2009 kritisierte das Standing Committee on Minorities der Nationalversammlung die Commission wegen ihrer mangelnden Erfolge beim Schutz der Rechte von Minderheiten⁴⁵.

Frauenrechtliche Institutionen: Die im Jahr 2000 gegründete National Commission on the Status of Women (NCSW) erhielt den breit angelegten Auftrag, sich für die Emanzipation der Frau mittels Stärkung der sozialen, wirtschaftlichen, politischen und gesetzlichen Rechte von Frauen einzusetzen. Das Mandat der NCSW sollte sich auf die Verfassung, internationale Standards, Konventionen, Verträge und Übereinkommen stützen, darunter das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW). Die Befugnisse des Federal Ministry of Women Development (MWD) gingen 2011 an die Provinzen über. Einige Aufgaben übernahm das Ministerium für Menschenrechte. Vor seiner Dezentralisierung war das MWD „eines der am wenigsten entwickelten Ministerien im Bundeskabinett“. Bis 2008⁴⁶ gab es nicht einmal einen Bundesminister. Dem MWD fehlte es an Personal, einem klaren Auftrag und Mitteln. Die ebenfalls schlecht ausgestatteten Women Crisis Centers wurden im Rahmen der 18. Gesetzesnovelle in die Provinzen ausgelagert. Die Novelle überträgt den Provinzen exklusive legislative Gewalt in Fragen der Rechte von Frauen aus Minderheiten – Eheschließung, Scheidung, Unterhalt, Familienrecht und soziale Unterstützung. Die Dezentralisierung lässt zwar auf Fortschritte bei der Anerkennung der Rechte der Frauen hoffen, dies hängt jedoch von der wirksamen Umsetzung durch die Provinzregierungen und -behörden ab⁴⁷.

Sonstige relevante Menschenrechtsinstitutionen: 1993 wurde die Menschenrechtsabteilung des Justizministeriums gegründet. In Ergänzung des Auftrags dieser Abteilung schuf man auch auf Provinzebene Direktorate und

Unterdirektorate. Die NCJP und andere kritisierten, dass es den Menschenrechtsinstitutionen nicht gelungen ist, die besonderen Fragen in Bezug auf Frauen aus Minderheiten zu lösen und auf nationaler Ebene eine Diskussion über die Rechte von Minderheiten anzustoßen⁴⁸. 2008 wurde die Abteilung zum eigenständigen Ministerium für Menschenrechte aufgewertet.

3.3. Eherecht

In Pakistan unterscheidet sich das Personenstands- und Eherecht für die einzelnen Religionsgemeinschaften – Christen, Muslime und andere (Hindus⁴⁹, Parsis und Sikhs). Ergänzt wird es durch einschlägige gesetzliche Bestimmungen wie den Child Marriage Restraint Act 1929 (Gesetz, das Kinderehen verbietet), den Dissolution of Muslim Marriages Act 1939 (Gesetz, das die Auflösung von Ehen von Muslimen verbietet) und die Muslim Family Laws Ordinance 1961⁵⁰ (fami-

lienrechtliche Verordnung für Muslime). Als „gültige Ehe“ gilt nach einhelliger Auslegung eine Ehe, in deren Schließung beide Parteien eingewilligt haben. Liegt ein Fehler oder Missverständnis im Hinblick auf die Person vor, mit der die Ehe geschlossen wurde, oder kennt eine der beiden Parteien die Identität der anderen nicht, gilt die Ehe als nichtig. Wird eine Person mit Drohungen oder durch Nötigung bzw. in einem nicht entscheidungsfähigen Zustand zur Eheschließung gezwungen, gilt die Ehe mangels fehlender Einwilligung als nichtig⁵¹. Eine Annullierung geschlossener Ehen erfolgt auch bei unzulässiger Beeinflussung, die in Einschüchterung gipfelt⁵². Diese Vorgaben sind nicht Bestandteil des pakistanischen Strafgesetzbuches (PPC), sondern in speziellen Absätzen geregelt. In Artikel 35 der pakistanischen Verfassung heißt es explizit: „Der Staat schützt die Ehe, die Familie, die Mutter und das Kind.“

Der Pakistan Christian Marriage Act (Act XV, der „Christian Marriage Act, 1872“) setzte den Christian Marriage Act (Act V, 1865) außer Kraft und muss im Zusammenhang mit dem Foreign Marriage Act XIV von 1903 gelesen werden. Letzterer gilt nur für ausländische Christen und erfordert eine entsprechende amtliche Beglaubigung und Anzeige, bevor die Ehe geschlossen werden kann. Juristen wiesen wiederholt darauf hin, dass diese Gesetze überarbeitet werden müssen. Dem muss eine umfassende Beratung mit den entsprechenden Interessenträgern und Vertretern der Gemeinschaften vorangehen⁵³. Die pakistanischen Gerichte haben sich die Auslegung des Hohen Gerichts von Madras von der Formulierung „Person(en), die die christliche Religion ausübt/ausüben“ zu eigen gemacht. Demnach schließt dies sowohl Erwachsene als auch Kinder christlichen Glaubens ein, von denen zu Gesetzeszwecken angenommen wird, dass sie der Religion ihres Vaters angehören⁵⁴. Von besonderer Bedeutung für diesen Bericht und die Frage der Zwangsehen und Zwangsbekehrungen ist der Umstand, dass der Christian Marriage Act nicht nur in Fällen gilt, in denen beide eheschließende Parteien christlichen Glaubens sind, sondern auch dann, wenn nur eine Partei christlich ist. Diese Bestimmung wurde aufgenommen, um christliche Frauen vor der weithin praktizierten Polygamie zu schützen, wenn sie einen Mann muslimischen, hinduistischen oder buddhistischen Glaubens ehelichen⁵⁵. Gestützt auf traditionelle Glaubensauslegungen schreibt das Christen-Gesetz die Monogamie vor. Diese Bestimmung wird in der Praxis schlichtweg ignoriert, und Gesetze im Hinblick auf Zwangsbekehrungen und -ehen werden nicht als Teil des geltenden Rechts sondern in islamischer Diktion ausgelegt⁵⁶.

Der Christian Marriage Act schreibt zudem Verfahrensweisen für das Schließen einer Ehe vor und enthält spezifische Bestimmungen, die sich deutlich von den Regelungen des Personenstandsrechts für andere Glaubensgemeinschaften in Pakistan unterscheiden.

Im Gesetzestext heißt es, dass die Ehe unter Beisein und nur mit Erlaubnis von Geistlichen oder Standesbeamten geschlossen werden darf. Volljährig sind pakistanische Christen laut Gesetz ab dem Alter von 18 Jahren und andere Christen ab 21 Jahren. Im muslimischen Personenstandsrecht ist hingegen bei Frauen das Pubertätsalter ausreichend für das Schließen einer rechtsgültigen Ehe. Nach dem Christian Marriage Act bedarf es einer Einwilligungserklärung des Vaters oder Leumunds, wenn eine der beiden Parteien minderjährig ist. Das Elternteil bzw. der Leumund hat das Recht, innerhalb einer angemessenen Frist Einspruch gegen die Heiratsurkunde einzulegen, wenn es/er um seine Einwilligung gebeten wird⁵⁷. Bei Mischehen zwischen Personen unterschiedlichen Glaubens gilt nach der katholischen Lehre, dass der „katholische Partner verpflichtet ist, nicht nur standhaft im Glauben zu bleiben, sondern so weit wie möglich auch den Geboten der Taufe folgen und seine Kinder im selben Glauben erziehen muss, damit ihnen all diese Gnaden des ewigen Heils zuteil werden, die die katholische Kirche ihren Söhnen und Töchtern spendet“⁵⁸.

In Fällen einer Eheschließung nach muslimischen Riten hat das Personenstandsrecht für Muslime jedoch Vorrang vor dem Personenstandsrecht von Nicht-Muslimen⁵⁹. Eine zuvor nach christlichem Ritus geschlossene Ehe wird daher unwirksam, sobald eine Partei konvertiert und sich dem Glauben nach zum Muslim erklärt. Maßgeblich dafür ist das Urteil des Federal Shariat Court (Bundes-Scharia-Gerichtshofs) im Fall Sardar Masih gegen Haider Masih (PLD 1988 SC 78). Dieses Urteil lässt mehrere Fragen offen, unter anderem die nach dem Sorgerecht für mögliche Kinder und der formellen Scheidung von Ehen. NCJP berichtet, dass diese Gesetzeslücken einen Anreiz für Bekehrungen bieten, weil Eheleute die restriktiveren Scheidungsregeln und ehelichen Verpflichtungen umgehen können, wie sie im Christian Divorce Act festgelegt sind⁶⁰. Religiöse Auslegungen haben ebenfalls Folgen, wenn nicht-muslimische Frauen verschleppt und zwangsverheiratet werden. Dann bieten sie einen bequemen Deckmantel für die Entführer.

Die NCSW merkte an, dass es „seit der Kolonialzeit eine vernachlässigbar geringe Weiterentwicklung“ des Personenstandsrechts für die Christen gegeben habe. Das schließt auch Fragen der Scheidung ein, die weiterhin vom Christian Divorce Act von 1869⁶¹ geregelt wird. Die Distrikt- und Hohen Gerichte haben eine konkurrierende Zuständigkeit bei der Auflösung und Unwirksamkeit von Ehen in Anwendung des Gesetzes. Eine Ausnahme wird nur dann gemacht, wenn der Antragsteller die Unwirksamkeit mit der Begründung beantragt, aufgrund von Gewaltanwendung oder Vorspiegelung falscher Tatsachen habe keine Einwilligung in die Eheschließung vorgelegen. In diesem Fall hat das Hohe Gericht die alleinige Zuständigkeit. Eine Vorspiegelung falscher Tatsachen, die

ein juristisches Eingreifen rechtfertigt, ist dann gegeben, wenn der Ehemann seine Religion falsch angegeben hat, weil das Personenstandsrecht der Ehefrau die Ehe andernfalls nicht zugelassen hätte⁶². Eine Scheidung ist nach dem Gesetz und nach christlichem Glauben nur unter sehr beschränkten Bedingungen zulässig. Eine Trennung in beiderseitigem Einverständnis ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die limitierten Rechtsmittel stehen Ehemann und Ehefrau gleichermaßen zu. Diese müssen allerdings pakistanische Bürger sein und dazu vor Gericht gehen. Als Scheidungsgrund wird akzeptiert, wenn z. B. der Ehemann der Vergewaltigung, der Sodomie oder des Ehebruchs schuldig ist (im Verbund mit Verlassen oder Grausamkeit)⁶³. Eine Gesetzesnovelle, die 2012 vom Ministerium für Menschenrechte erwägt wurde, bisher aber keine Gesetzeskraft hat, sieht vor, dass der Ehepartner christlichen Glaubens die Scheidung beantragen darf, wenn die andere Partei seit der Eheschließung vom Christentum zu einer anderen Religion übergetreten oder eine andere Form der Ehe eingegangen ist⁶⁴. Die Parteien dürfen die Annullierung der Ehe beantragen, wenn unter anderem die „Ehe zu einem Zeitpunkt geschlossen wurde, zu dem eine frühere Ehe eines der Ehepartner noch wirksam war“ oder wenn „die Einwilligung einer der Parteien durch Gewalt oder Vorspiegelung falscher Tatsachen erzwungen wurde“⁶⁵. 2011 reichte die NCSW überarbeitete Gesetzesentwürfe für vier Gesetze ein, darunter das Christian Marriage (Amendment) Act 2011, das Christian Divorce (Amendment) Act 2011 und die Domestic Violence (Criminal Law Amendment) Bill 2011⁶⁶.

3.4. Relevante strafrechtliche Bestimmungen

Dem Zusammenhang zwischen Verschleppung und Zwangsverheiratung wird Rechnung getragen. Sowohl zivilrechtliche als auch strafrechtliche Rechtsmittel stehen dafür zur Verfügung. Nach Paragraph 365-B des pakistanischen StGB kann keine gültige Ehe geschlossen werden zwischen dem Entführer und der verschleppten Person, solange letztere in der Gewalt oder unter Kontrolle des Entführers verbleibt. In solchen Fällen, wenn eine Ehe unter Nötigung geschlossen wird, haben die Hohen Gerichte die alleinige Zuständigkeit⁶⁷. Dieser Paragraph fand Eingang über den Protection of Women (Criminal Laws Amendment) Act von 2006 (Act VI, 2006). Dort heißt es konkret:

Verschleppung oder Nötigung von Frauen zum Zweck der Heirat usw.: „Wer eine Frau mit der Absicht verschleppt, um sie zu zwingen, bzw. mit dem Wissen, dass sie wahrscheinlich gezwungen werden wird, jemanden gegen ihren Willen zu heiraten, oder sie zu verbotenem Verkehr zu zwingen oder verführen bzw. mit dem Wissen, dass sie wahrscheinlich zu verbotenem Verkehr gezwungen oder verführt wird, ist mit lebenslänglicher Haft zu bestrafen und hat darüber hinaus eine Geldstrafe zu zahlen. Wer mittels Einschüchterung im Sinne dieses

Gesetzes oder mittels Amtsmissbrauch oder einer anderen Form der Nötigung eine Frau zwingt, ihren angestammten Ort zu verlassen, um sie zu verbotenem Verkehr mit einer anderen Person zu zwingen, bzw. mit dem Wissen, dass sie wahrscheinlich zu verbotenem Verkehr gezwungen oder verführt wird, ist wie vorstehend beschrieben zu bestrafen.“⁶⁸

Paragraph 496-A bezieht sich in ähnlicher Weise auf Verschleppung mit krimineller Absicht:

Weglocken, Verschleppen oder Festhalten einer Frau mit krimineller Absicht: „Wer eine Frau verschleppt oder weglockt mit der Absicht, dass sie verbotenem Verkehr mit einer anderen Person hat, bzw. sie mit dieser Absicht versteckt oder festhält, wird mit Freiheitsstrafe einer der beiden Arten bis zu mehreren Jahren bestraft und zudem mit einer Geldbuße belegt.“⁶⁹

Die Paragraphen 371-A, 375 und 376 – um die das StGB mit dem Protection of Women Act von 2006 ergänzt wurde – sehen Rechtsmittel für die Delikte vor, die mit Zwangsehen und Zwangsbekehrungen einhergehen:

371-A. Verkauf eines Menschen zum Zweck der Prostitution usw.: „Wer eine Person verkauft, anstellen lässt oder anderweitig über sie verfügt und damit die Absicht verfolgt, dass diese Person zum Zweck der Prostitution oder des verbotenem Verkehrs bzw. für einen ungesetzlichen oder sittenwidrigen Zweck beschäftigt oder missbraucht wird, bzw. mit dem Wissen, dass die besagte Person für die genannten Zwecke beschäftigt oder missbraucht wird, ist mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 25 Jahren zu bestrafen sowie einer Geldbuße zu belegen.“⁷⁰

375 und 376. Vergewaltigung und Strafe für Vergewaltigung: „(1) Wer eine Vergewaltigung begeht, ist mit der Todesstrafe bzw. einer Haftstrafe einer der beiden Arten zwischen 10 und 25 Jahren zu bestrafen sowie einer Geldbuße zu belegen. (2) Wird die Vergewaltigung von zwei oder mehr Personen in gemeinschaftlicher Absicht aller begangen, ist jede dieser Personen mit dem Tod oder lebenslanger Haft zu bestrafen.“⁷¹

4. Zwangsehen und Zwangsbekehrungen – ein Überblick

Das Verbunddelikt der Zwangsverheiratung und Zwangsbekehrung, das den Rahmen dieses Berichts bildet, marginalisiert Frauen christlichen Glaubens in zweifacher Hinsicht: Ihre Grundrechte als Frau und als Angehörige einer Minderheit werden verletzt. Diese Charakterisierung als Verbunddelikt soll verdeutlichen, dass die ausgeübte Gewalt dem Zweck dient, das Leben der Frauen einer Minderheit auf eine Art und Weise zu kontrollieren und zu regulieren, die über das von Bestimmungen, politischen Regelungen und kodifizierten Rechten gedeckte Maß hinausgeht.

4.1. Zwangsehen: Definition und Kontext

Zwangsehen an sich stellen eine Verletzung der Rechte der Frau dar und lassen sich definieren als „eine Ehe, die durch Nötigung und ohne die uneingeschränkte und bewusste Einwilligung beider Parteien vollzogen wird“⁷². Einzeln betrachtet fällt dieses Delikt in den Bereich der häuslichen Gewalt, weil es emotionalen, psychischen, physischen und sexuellen Missbrauch in sich vereint⁷³. Das Opfer – Mädchen oder Frau – sieht sich psychischem oder emotionalem Missbrauch ausgesetzt, wenn sie ohne ihre Einwilligung zur Ehe gezwungen oder zur Heirat verkauft wird; in manchen Fällen ist das Mädchen minderjährig und kann gar keine rechtsgültige Einwilligung geben. Die zweite Form der Gewalt – die körperliche – wird ausgeübt, wenn das Mädchen von ihrem Ehemann oder von angeheirateten Verwandten missbraucht, geschlagen oder gequält wird.

Sexuelle Gewalt in Form sexuellen Kontakts ohne Einwilligung oder Wunsch bis hin zur Vergewaltigung durch den neuen Ehemann sind eine häufige Begleiterscheinung von Zwangsehen⁷⁴. In einigen Fällen gehen Zwangsehen auch mit Tötungsdelikten einher. Zu den Formen der Zwangsehe gehören Brauttausch (watta satta) und Kinderehen oder Ehen unter ungleichen Partnern (wanni sawara)⁷⁵. Sie verwehren dem Opfer die Wahrnehmung verschiedener Rechte, darunter das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit, auf Zugang zu Rechtsmitteln, auf Nichtdiskriminierung aufgrund des Geschlechts, auf Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit sowie auf Freiheit von Versklavung.

Vor dem Hintergrund der Eigenheiten der pakistanischen Gesellschaft und der Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten von Frauen müssen Zwangsehen mit großer Sorgfalt definiert werden. Das Recht schreibt zwar ausdrücklich vor, dass ohne Einwilligung beider Partner keine gültige Ehe geschlossen werden darf, die Praxis sieht jedoch anders aus: Die Einwilligung der Frau wird entweder gar nicht eingeholt oder angesichts sozialer Zwänge als reine Formalität gesehen.

Das gilt besonders in Fällen, in denen es für die Frau undenkbar oder unmöglich wäre, den für sie gewählten Partner abzulehnen⁷⁶. Häufig üben die Familien Druck aus – indem sie sich die Elternliebe zunutze machen oder auf Erfüllung der Pflicht dringen. Diese Ehrauffassung „lässt die Grenzen zwischen kulturellen Zwängen, sozialen Realitäten und den Wünschen des Einzelnen verschwimmen“⁷⁷. Die meisten Ehen werden von den Familien der Eheleute arrangiert. Selten wird jedoch der Punkt erreicht, an dem die Familien ihren Willen mit Gewalt durchsetzen müssen. Eine Umfrage von Shirkat Gah unter Frauen in Frauenhäusern ergab, dass „fast alle unverheirateten Frauen in Frauenhäusern Schutz vor der Zwangsverheiratung mit einem ungewollten Mann suchten“⁷⁸. 66 Prozent der Befragten einer NCJP-Umfrage unter Frauen von Minderheiten gaben an, sie dürften ihren Ehemann nicht selbst wählen⁷⁹. Für das Free and Fair Election Network (FAFEN), ein Zusammenschluss von NROs, sind Zwangssehen das am weitesten verbreitete Vergehen an Frauen in Pakistan. Diese Aussage stützt sich auf eine Auswertung von Anzeigen, die in 77 Polizeidienststellen aufgenommen wurden. 27 Distrikte, in denen dieses Muster beobachtet wurde, lagen in der Provinz Punjab⁸⁰. 2011 wurden laut Daten von FAFEN in 40 pakistanischen Distrikten 568 Anzeigen dieser Art (FIRs) erstattet⁸¹.

4.2. Zwangsbekehrungen: Definition und Kontext

Das Centre for Legal Aid and Assistance (CLAAS) unterteilt Bekehrungen in acht verschiedene Typen oder Formen: (1) willentlich, (2) betrügerisch, (3) getrieben von Schutzbedürfnis, (4) ausbeuterisch, (5) veranlasst, (6) unter Drohung oder Nötigung, (7) aus Gier und (8) unter Zwang⁸².

Diese Kategorisierung spielt auf einen sozialen Kontext an, in dem die Bekehrung zur Mehrheitsreligion sozialen Aufstieg und größere Chancen garantieren kann. Soziale und ökonomische Ungleichheit und Armut bleiben die Hauptgründe für willentliche Bekehrungen vom Christentum zum Islam⁸³. Nicht-Muslime werden quasi gezwungen, durch ihre Hinwendung zum Islam der allgegenwärtigen Diskriminierung zu entfliehen und auf der sozialen Leiter aufzusteigen, um nicht mehr Bürger zweiter Klasse zu sein⁸⁴. Für das Mädchen, das einer Minderheit angehört, ist die Aussicht auf sozialen Aufstieg verlockend⁸⁵.

Die Grenze zwischen willentlichen und erzwungenen Bekehrungen verwischt noch stärker, wenn die Motive für eine Bekehrung in Sicherheitsbedürfnis, Flucht vor Diskriminierung⁸⁶ oder Angst vor möglichen Attacken zu suchen sind. Angesichts fehlender Forschungsdaten lässt sich jedoch nur schwer genau ermessen, welche Rolle der soziale Druck der Aufwärtsmobilität für Bekehrungen spielt⁸⁷. Offenkundig ist jedoch, dass Zwangs- und gezielte Bekehrungen stattfinden – unter eindeutiger Verletzung der Menschenrechte – weil junge christliche Mädchen hier deutlich überrepräsentiert sind⁸⁸.

Gleichwohl wird der islamische Hintergrund der Zwangsbekehrungen allgemein als maßgeblich und unumstritten akzeptiert. Tahir Ashrafi, Vorsitzender des All Pakistan Ulema Council, hörte man im Fernsehen sagen: „Der heilige Koran definiert sehr explizit die (für eine Bekehrung geltenden) Parameter: scharfe Worte, [...] Zwang und ungebührliche Gewichtung der Details sind nicht erlaubt.“⁸⁹ Im Allgemeinen gelten Bekehrungen jedoch als wünschenswerte Praxis. Diese Mehrheitsmeinung schafft jedoch die Basis für das Wirken jener Bekehrer, die beim Bekehren mit Zwang arbeiten⁹⁰, weil die dem Zwang zugrundeliegenden Aspekte nicht untersucht werden. Bekehrungen werden ohne Nachfrage akzeptiert, und der Bekehrende erwirbt sich Achtung für seinen vermeintlichen Dienst an der Gemeinschaft. Wer Bekehrungen in Frage stellt, insbesondere wenn er kein Muslim ist, erweckt Misstrauen. Obwohl es für die Bekehrung vom Islam zu einem anderen Glauben eigentlich keine rechtliche Hürde gibt, sind in der Praxis aufgrund der gesellschaftlichen Maßstäbe fast ausschließlich Bekehrungen zum Islam zu beobachten⁹¹.

Bei erzwungenen Bekehrungen machen sich Staat und Behörden häufig der Mittäterschaft schuldig. Für die NCJP ist die schleppende Arbeit der Distriktverwaltung und insbesondere der Gerichte Ausdruck des völligen Scheiterns bei der Durchsetzung der Rechtsstaatlichkeit⁹² sowie der ignoranten Einstellung gegenüber der Religionsfreiheit. Gestützt wird dies von der Beobachtung, dass dieselben staatlichen Organe – statt mittels Ausübung der ihnen übertragenen Macht für Gerechtigkeit zu sorgen – bei der Untersuchung der Umstände, unter denen Bekehrungen stattfinden, regelmäßig versagen⁹³. Desweiteren sind die Rechtsverfahren von einer gesellschaftlichen Haltung geprägt, die Bekehrungen ohne Berücksichtigung der Umstände, unter denen sie zustande kamen, akzeptiert. Die zuständigen Stellen stützen ihre Entscheidungen in der Rechtsprechung häufig auf subjektive religiöse oder gesellschaftliche Maßstäbe⁹⁴.

Statistische Zahlen zu Zwangsbekehrungen sind entweder geschätzt oder gar nicht verfügbar. Die mangelnde Berichterstattung und Überwachung ist dabei Teil des Problems. Regionale und überregionale Zeitungen berichten in regelmäßigen Abständen über Bekehrungen – fast ausschließlich vom Christentum oder Hinduismus zum Islam. Bei Versuchen, Fälle und Zahl von Bekehrungen zu erfassen, stützen sich die Schätzungen zum Großteil auf die beschränkte Berichterstattung in den Medien. Eine Auswertung von Medienberichten durch NCJP ergab für den Zeitraum von 2000 bis 2012 insgesamt 1791 Bekehrungen. In 624 Fällen war der Konvertit dabei christlichen Glaubens. Zur umfassenderen Analyse der Konvertierungspraxis in Pakistan bedarf es jedoch weiterer Untersuchungen der Fälle und der Altersverteilung bei diesen Fällen.

5. Exemplarische Fälle

Die im Folgenden geschilderten Fälle veranschaulichen deutlich, dass besonders christliche Frauen in der Provinz Punjab Ziel und Opfer von Zwangsbekehrungen sind. Sie decken das übliche Muster von Verschleppung, Zwangsbekehrung und Zwangsehe auf und zeigen, wie groß die rechtlichen Hürden für christliche Familien sind, denen es um Wiederherstellung der Gerechtigkeit geht. Einige Fälle offenbaren auch, dass die Rechtsmittel in Fällen von Zwangsehe nicht ausreichen. Statt der Einleitung ordnungsgemäßer Untersuchungen dienten die Gerichtsverfahren dazu, den Entführern Straffreiheit zu gewähren. Die meisten Fälle in diesem Bericht wurden mit freundlicher Genehmigung aus den CLAAS-Archiven übernommen.

1. MEHREEN RAFIQ

Mehreen Rafiq (Naureen) war 15 Jahre alt, als sie am 18. August 2003 aus ihrer Wohnung in Lahore verschleppt wurde. Ihre Mutter Venus Rafiq war zu diesem Zeitpunkt außer Haus. Entführt wurde Mehreen von Miran Bibi, einer Frau, die im selben Haus wie Venus arbeitete, sowie deren Sohn Shahbaz. Venus erstattete Anzeige bei der Frauen-Polizeiwache an der Rennbahn in Lahore. Nach der Inhaftierung der Täter stellte sich heraus, dass Mehreen unter Zwang zum Islam konvertiert worden war. Nach der Bekehrung hatte man sie nach islamischem Ritus mit Shahbaz zwangsverheiratet. Die Polizei war nicht in der Lage, Mehreen zu finden, weil sie inzwischen bei einem anderen Verwandten wohnte.

Am 1. September 2003 hatte Mehreen vor dem Richter (Special Judicial Magistrate) am Kantonnementsgericht in Lahore zu erscheinen und ihre Aussage zu machen. Die Zeit bis dahin verbrachte Mehreen bei ihren Entführern. Aus den Akten geht hervor, dass der Richter das Alter von Mehreen offiziell, wahrheitswidrig, ohne amtlichen Beleg und lediglich gestützt auf die Angaben der Entführer mit 18 Jahren und ihren Namen mit Naureen vermerkte. Weil sie damit vor Gericht als volljährig galt, durfte sie das Gericht in Begleitung ihres Entführers verlassen. Aus den Akten des Gesundheitsamts ging jedoch hervor, dass sie eigentlich Mehreen hieß und nicht älter als 15 Jahre war, als das Gericht rechtsbrüchig erlaubte, dass sie bei ihren Entführern bleibt.

Venus legte Berufung beim Bezirksrichter ein und wandte sich an die Polizeiwache. Sie forderte, Mehreens frühere Aussage, die auf falschen Angaben basierte und unter Zwang erpresst worden war, für null und nichtig zu erklären. Sie beantragte, die minderjährige Mehreen in die Obhut ihrer richtigen Mutter

zurückkehren zu lassen. Der Richter lehnte den Antrag ab und erklärte die Aussage für rechtmäßig.

2. NADIA NAIRA

Nadia Naira, wohnhaft in Khanka Doggran, Tehsil Safdar Abad, in Distrikt Sheikhpura, war 15 Jahre alt, als sie am 11. Februar 2001 verschleppt wurde. Ihr Entführer, Sheikh Maqsood, war ein einflussreicher Geldverleiher in der Gegend. Zwei Tage nach der Verschleppung wurde Nadia zum Islam zwangskonvertiert und nach islamischem Ritus verheiratet. Nadia erzählte später, sie sei an einen unbekanntem Ort verschleppt, schwer misshandelt und unter vorgehaltener Waffe konvertiert worden.

Den Eltern gelang es zwar, Anzeige gegen Maqsood zu erstatten, die Polizei weigerte sich jedoch, den einflussreichen Beschuldigten zu inhaftieren. Später reichten die Eltern am Lahore High Court (LHC) ein Habeas-Corpus-Gesuch gegen das rechtswidrige Festhalten von Nadia ein. Nadia erhielt eine Vorladung vor Gericht, sagte aber gegen ihre Eltern und zugunsten ihres Ehemannes Maqsood aus. Während des gesamten Verfahrens verblieb Nadia in Obhut von Maqsood. Nach ihrer Aussage schloss das LHC das Verfahren und erklärte die Ehe für rechtmäßig. 10 Jahre später, nachdem ihr die Flucht gelungen war, schildert sie ihr Leiden während des Verfahrens:

„(Maqsood) drohte, meine Eltern zu töten, wenn ich gegen ihn aussage. Zu dieser Zeit konnte ich das Ganze nur schwer begreifen (ich war gerade einmal 15 Jahre alt und ging in die 8. Klasse)... die Sicherheit meiner Eltern war meine größte Sorge. Ich hatte Angst und fügte mich seiner Anweisung. Als ich vor Gericht erschien, sah ich meine Eltern und wollte mit ihnen sprechen. Das wurde mir im Gericht jedoch untersagt. Maqsood drohte mir im Gerichtssaal erneut und zwang mich, zu seinen Gunsten auszusagen. Also gab ich zu Protokoll, ich sei nie verschleppt worden, hätte mich aus freien Stücken dem Islam zugewandt und der Heirat mit Maqsood zugestimmt. Außerdem erklärte ich, ich wolle bei meinem Ehemann leben und alle Brücken zu meiner christlichen Familie abbrechen. Es schmerzte mich sehr, dies unter Anwesenheit meiner Eltern im Gerichtssaal zu sagen. Aber ihre Sicherheit lag in meinen Händen und ich sah keinen anderen Ausweg.“

Nadia schilderte, dass sie Todesdrohungen erhielt und ihr verweigert wurde, ihre Familie zu sehen, während man sie rechtswidrig festhielt. Zudem wurde Nadia misshandelt sowie verbal und sexuell missbraucht. In den zehn Jahren

ihrer Gefangenschaft gebar sie fünf Kinder. Man wollte sie zwingen, auch ihre Eltern zum Islam zu konvertieren. Als sie sich weigerte, wurde sie erneut misshandelt. Später stellte sich heraus, dass Maqsood bereits mit einer anderen Frau verheiratet war. Daraufhin musste Nadia bei der ersten Frau und Maqsoods zehn Kindern aus der ersten Ehe leben.

Nach ihrer Flucht im November 2011 wurden Nadia und ihre Familie gemobbt, bedroht und von Maqsood und seinen Helfershelfern längere Zeit massiv belästigt. Nadia reichte im Rahmen des muslimischen Personenstandsrechts die Scheidung ein, zog die Klage später aber mit der Aussage zurück, sie hätte sich mit ihrem Mann auf einen Kompromiss geeinigt und sei zu ihm zurückgekehrt.

3. MARIA (KALSUM)

Maria, wohnhaft in Lahore und christlichen Glaubens, wurde nach ihrer Verschleppung konvertiert und zwei Jahre lang unter „gefängnisartigen“ Bedingungen festgehalten. Im Dezember 1997 hatten ihre Tante – die einen muslimischen Mann geheiratet hatte – und der besagte Mann Maria unter falschem Vorwand aus ihrem Haus gelockt, verschleppt und konvertiert. Anschließend verkauften sie Maria für 80.000 Rupien (damals knapp 2000 Dollar) an Abdul Ghaffar, einen Muslim. Nach der Zwangsheirat mit ihrem Käufer Ghaffar nahm sie den muslimischen Namen Kalsum an. Ghaffar hielt Maria unter haftähnlichen Bedingungen und schlug und quälte sie täglich. Ihr war es untersagt, das Haus zu verlassen und sich mit anderen zu verabreden.

Nachdem sie mehr als zwei Jahre in einer – wie sie selbst sagte – „Folterkammer“ zugebracht hatte, gelang Maria schließlich die Flucht mit ihrem damals einjährigen Sohn, und im September 2000 kehrte sie in ihr Elternhaus zurück. Zu diesem Zeitpunkt war sie mit dem zweiten Kind aus ihrer Zwangsehe schwanger. Ihre Eltern und Geschwister weigerten sich, ihr Unterschlupf und Hilfe zu gewähren. Ohne Zuhause und ausgestoßen von der eigenen Gemeinschaft machte sie sich auf, um eine Zuflucht und rechtlichen Beistand zu finden. Im Mai 2001 gebar sie in einem Frauenhaus ihr zweites Kind, ein Mädchen, das sie Mariam nannte.

Anschließend beantragte Maria die Scheidung. Diesem Antrag wurde stattgegeben. Zudem beantragte sie das alleinige Sorgerecht für die Kinder. Während der Sorgerechtsfall vor Gericht verhandelt wurde, erhielt Ghaffar vom Gericht die Erlaubnis, seine Kinder bei jeder Verhandlung zu sehen. Am 13. September 2004 entführte Ghaffar Joshua und Mariam während seiner Besuchszeit aus dem Gerichtsgebäude. Deswegen erstattete Maria erneut Anzeige gegen Ghaffar. Bis zum Zeitpunkt der Entstehung dieses Berichts war der Fall jedoch nicht entschieden, und die Kinder lebten weiterhin bei Ghaffar.

4. ROSINA BIBI

Rosina Bibi, Tochter von Sadiq Masih, und wohnhaft in Raja Jang im Distrikt Kasur, war das jüngste von sieben Kindern. Am 12. September 2009 war die damals fünfzehn Jahre alte Rosina allein zu Hause, weil die übrige Familie arbeitete. Gegen 14 Uhr erhielt Grace Bibi, Rosinas Mutter, den Hinweis, dass Rosina in Begleitung von Muhammad Azmat, einem Bewohner desselben Dorfes, gesehen worden sei. Erfolglos versuchte Grace, Rosina und ihren Entführer zu finden. Der Dorfrat wurde gebeten, in dieser Angelegenheit zu tagen. Am 14. September forderte er den Vater des Beschuldigten auf, dafür zu sorgen, dass Rosina innerhalb von zwei Tagen wieder bei ihrer Familie ist.

Der Beschuldigte weigerte sich, Rosina zurückzugeben und stellte sich damit gegen den Beschluss des Dorfrates. Daraufhin erstattete Sadiq Masih auf der Raja Jang-Polizeiwache Anzeige wegen Entführung seiner Tochter. In der Zwischenzeit hatte Azmat die benötigten amtlichen Dokumente entweder gefälscht oder unter Nötigung erpresst, um einer Festnahme zu entgehen. Dazu gehörten die Heirats- und Konvertierungsurkunde sowie eine protokollierte Aussage von Rosina vor dem Zivilgericht, in der sie bestätigt, dass ihre Bekehrung vom Christentum und ihre Heirat mit Azmat aus freien Stücken erfolgte und damit wirksam ist. Um zu vermeiden, sich dem Beschluss des Dorfrates beugen zu müssen, beschaffte sich Azmat gemeinsam mit seinem Vater auf der Basis der gefälschten Unterlagen eine Aufforderung des Zivilgerichts, Rosina zu ihrem Schutz ins Dar ul-Aman (Frauenhaus) zu schicken.

Sadiq Masih und Grace Bibi reichten ein Habeas-Corpus-Gesuch ein, um die Rückkehr der minderjährigen Rosina aus dem rechtswidrigen Gewahrsam zu erwirken. Vor Gericht bestätigte Rosina in Anwesenheit der Entführer jedoch ihre Aussage zugunsten von Azmat. Damit wurde der Fall im Sinne des Entführers entschieden und zu den Akten gelegt.

5. BUSHRA

Bushra, Tochter von Yaqoob Masih, war eines von zehn Kindern einer armen Familie. Nachdem der Vater und Alleinverdiener der Familie gestorben war, rutschte die Familie noch tiefer in die Armut. Bushra fand Arbeit bei einer Fabrik vor Ort, um zum Lebensunterhalt der Familie beizutragen. Am Arbeitsplatz machte ihr ein Muslim, Muhammad Mutes, einen Heiratsantrag. Bushra lehnte ab und sagte, sie würde nur einen Christen und mit Zustimmung ihrer Familie heiraten. Daraufhin verschleppte Mutes sie bei Verlassen der Fabrik. Anschließend wurde Bushra an einen unbekanntem Ort verbracht, wo sie vergewaltigt, zwangsverheiratet und zum Islam konvertiert wurde.

Nach der Zwangsheirat verblieb Bushra ein Jahr lang in Gewahrsam des Entführers. Im September 2008 gelangen ihr die Flucht und die Rückkehr zu ihrer

Familie. Als ihr Ehemann von der Flucht und Rückkehr erfuhr, sprach er zahlreiche Drohungen aus, die sich vor allem gegen die jüngeren Geschwister Bushras richteten. Mit rechtlichem Beistand beantragte Bushra die Scheidung und suchte eine sichere Zuflucht, um ihrem Ehemann nicht begegnen zu müssen. Obwohl die Scheidungsklage zu ihren Gunsten entschieden worden ist, lebt Bushra ständig mit der Bedrohung, die von ihrem Ex-Mann und Entführer ausgeht, der wiederholt öffentlich drohte, sie zu töten, weil sie sich vom Islam abgewandt habe.

6. KASHIYA

Kashiya, zum Zeitpunkt ihrer Verschleppung achtzehn Jahre alt, war eines von sechs Kindern, die im Distrikt Muzaffargarh bei ihrer verwitweten Mutter lebten. Am 6. Juni 2009 verließ Kashiyas Mutter Alice Bibi Muzaffargarh, um Karatschi zu besuchen. Bei ihrer Rückkehr stellte sie fest, dass Kashiya aus dem Haus der Familie verschleppt worden war, während die übrigen Kinder außer Haus waren. Alice erfuhr, dass es sich beim Entführer um Muhammad Bashir Baloch, einem Muslim aus derselben Gegend, handelt. Als Alice sich zu Bashir begab, um Kashiya heimzuholen, beschied man ihr, ihre Tochter sei zum Islam konvertiert, hätte Bashir geheiratet und wolle nicht zurück. Um der Verhaftung zu entgehen, hatte Bashir die Hilfe eines Lokalpolitikers gesucht und war im Haus des Volksvertreters untergekommen.

Alice stellte fest, dass sämtliche Rechtswege blockiert waren. Die Polizei weigerte sich nicht nur, die Anzeige gegen die einflussreichen Gegner aufzunehmen, sondern informierte den Politiker auch noch über das geplante Vorgehen von Alice. Zusammen mit seinem Schwager schüchterte dieser Alice ein, indem er drohte, ihren Sohn zu töten, wenn sie weiterhin darauf dringe, dass ihre Tochter zurückkehrt. Alice reichte beim Multan Bench High Court in Lahore einen Habeas-Corpus-Antrag ein. Das Gericht erteilte dem Station House Officer (Verantwortlicher der Polizeistation) Bescheide für die Wiedererlangung von Kashiya und ihre Anhörung vor Gericht. Am 14. Juli erschien Kashiya vor Gericht, wo sie – im Beisein ihres Entführers – kategorisch behauptete, sie hätte die Ehe mit Bashir als Volljährige und aus freien Stücken geschlossen. Daraufhin lehnte das Gericht das Gesuch zuungunsten von Alice Bibi und zugunsten von Bashir ab.

7. TANIA RUBECCA

Tania, eine 22-jährige Christin, wohnhaft im Dorf Daulatabad, Tehsil Mananwala, im Distrikt Sheikhpura, wurde am 20. Mai 2012 in der Stadt Nankana in der Provinz Punjab auf dem Heimweg vom Distriktkrankenhaus Sheikhpura, wo sie als Hebamme arbeitete, verschleppt. Tantias Brüder konnten die Entführer aufgrund von Zeugenaussagen ermitteln. Man verweigerte ihnen jedoch den

Zugang zu Informationen und zu Tania. Die Polizei lehnte es wiederholt ab, die Familie Anzeige erstatten zu lassen. Dem wurde erst nach Intervention bekannter Rechtsanwälte im Auftrag der Familie stattgegeben.

Am 24. Mai 2012 konnte auf der Polizeiwache von Nankana endlich Anzeige wegen Verstoßes gegen Paragraph 365-B erstattet werden. Die mit der Befreiung von Tania beauftragten Polizisten hatten jedoch keinen Erfolg. Anschließend wandte sich Tantias Familie an einen Prominenten, der vormalig Chef des örtlichen Unionsrates gewesen war. Er sollte in ihrem Auftrag intervenieren und den Beschuldigten überzeugen, Tantias Aufenthaltsort preiszugeben. Es stellte sich heraus, dass Tania nach ihrer Verschleppung bereits zweimal weiterverkauft worden war. Bei jedem Verkauf waren 85.000 Rupien (etwa 940 Dollar) gezahlt worden.

Um einer Festnahme zu entgehen und die Polizei davon abzubringen, eine Anklage wegen Menschenhandel zu erheben, hatte der Beschuldigte Tania zur Bekehrung und Heirat mit einem der Entführer gezwungen. Erst nach langen Verhandlungen zwischen dem hinzugezogenen früheren Unionsrat und den Menschenhändlern, die für ihre Herausgabe die Zahlung von 90.000 Rupien bis zum 1. Juli 2012 forderten, gelang die Befreiung von Tania. Tantias Familie war also gezwungen, ihre Tochter ein drittes Mal zu kaufen, um sie zu befreien. Die von Demütigungen und Verzweiflung geplagte Familie mußte sofort ihr Haus vermieten, um das Geld für den Rückkauf von Tania aufzubringen. Am 31. Mai 2012 wurde die Summe gezahlt und Tania kehrte heim.

Nach ihrer Rückkehr war Tania schwer traumatisiert und nicht in der Lage, von ihrem Martyrium zu berichten. Erst nach Wochen intensiver psychologischer Betreuung konnte sie über das sprechen, was man ihr angetan hatte. Ihre Entführer hatten sie nach Multan gebracht, ihr die Augen verbunden, sie geschlagen und dann für 95.000 Rupien in Dera Ghazi Khan verkauft. Der Käufer vergewaltigte sie wiederholt, zwangsverheiratete sie mit einem Muslim und verweigerte es ihr, ihre Familie zu sehen. In ihrer Schilderung des Geschehenen versuchte sie zu erklären, was angesichts der Schläge und der sexuellen Gewalt in ihr vorgegangen war: „Ich war völlig außer Fassung. Ich kann nicht erklären, was das in mir auslöste. Mein Bruder und mein Onkel wollten mich besuchen, sie ließen sie aber nicht zu mir.“

Tania schilderte jedoch, dass ihre Entführung, ihre Zwangsheirat und der sexuelle Missbrauch kein Einzelfall waren. Die Menschenhändler gingen systematisch und vorsätzlich vor und wussten dabei eine schützende Hand über sich. Tania erzählte, sie sei nur eine von mehreren entführten Frauen gewesen. Die Entführer hatten vor, die verschleppten Mädchen als Prostituierte zu verkaufen und sie dazu in abgelegene Gegenden des Landes zu bringen. Laut einer in Urdu

erscheinenden Regionalzeitung, dem Daily Express, sind die Auftraggeber dieser Menschenhändler bekannte militante Gruppierungen.

Später stellte sich heraus, dass die Menschenhändler unter dem Schutz örtlicher Politiker operierten, die die Gegend nach eigenen Regeln kontrollierten. Der Polizei mangelte es an Amtsgewalt. Zudem half sie bei der Unterhaltung eines parallelen Rechtssystems im kontrollierten Gebiet. Am 13. Juni 2012 erschien Tania vor dem Allaqa-Gericht, das eine ärztliche Untersuchung anordnete und ihre Aussage zu Protokoll nahm. Zum Zeitpunkt der Entstehung dieses Berichts befand sich Tania in umfassender psychologischer Behandlung, die ihr helfen soll, die traumatischen Erlebnisse zu verarbeiten.

8. SAIMA UND MAMTA

Saima, eine Christin, wurde zusammen mit ihrer 2-jährigen Tochter Mamta aus dem Haus ihrer Eltern in einem Dorf in der Provinz Punjab verschleppt. Saimas Mann, John Masih, war Landarbeiter und alleiniger Verdienner der armen Familie. Am 29. April 2006 verschleppten mehrere bekannte Dorfbewohner Saima und Mamta aus ihrem Haus im Dorf. Die Nachbarn hatten Berichten zufolge noch versucht, die Entführer zu stoppen, waren den bewaffneten Entführern aber unterlegen.

John Masih, dem rechtlicher Beistand bzw. Hilfe durch die Polizei verwehrt war, bat Dr. Mustafa, Vorsteher des Dorfes, seine Frau und seine kleine Tochter zurückkehren zu lassen. Mustafa wies die Forderungen zurück. Später fand John Masih heraus, dass man Saima und Mamta in eine örtliche Religionsschule (Madrassa) gebracht hatte, die ein einflussreicher Geistlicher, Maulvi M. Yousuf, leitete. Von John Masih darauf angesprochen, weigerte sich Yousuf rundweg, die entführte Mutter und Tochter herauszugeben. Man sagte ihm, seine Frau und Tochter wären zum Islam konvertiert und befänden sich in der Madrassa in sicherem Gewahrsam. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang noch, dass dies nicht der erste Vorfall dieser Art im Dorf war. Auch die Tante von John Masih war nachweislich verschleppt und nach islamischem Ritus zwangsverheiratet worden.

9. FARZANA BARKAT

Farzana, eine 20-jährige Frau, lebte in der Nähe des Distrikts Kasur. Ihren Schilderungen zufolge war sie eine strenggläubige Christin und hatte niemals erwogen, zu einem anderen Glauben überzutreten. Zur Unterstützung ihrer armen Familie arbeitete Farzana in einer örtlichen Fabrik. Ein Arbeiter ihrer Abteilung, Abid Hussain, interessierte sich für sie, äußerte dies aber nie offen. Stattdessen fasste er mit seiner Schwester Nazia, die ebenfalls in dieser Fabrik beschäftigt war, den Plan, Farzana zu entführen. Im Juni 2006 boten Abid und Nazia an,

Farzana im Auto mitzunehmen. Ahnungslos nahm Farzana das Angebot an. Unterwegs wurde sie überwältigt, bewusstlos gemacht und verschleppt. Als sie das Bewusstsein wiedererlangte, erklärte Abid ihr seine Absicht, sie zum Islam zu konvertieren und zu ehelichen.

Am 17. Juni 2006 wurde Farzana mit Hilfe eines örtlichen Geistlichen mit Abid zwangsverheiratet. Als Farzanas Vater von der Entführung, der Zwangsbekehrung und Heirat seiner Tochter erfuhr, erstattete er Anzeige gegen Abid Hussain, Nazia und ihre Komplizen. Am 11. Juli 2006 erschien Farzana vor Gericht. Obwohl die Entführer ihr eingebleut hatten, in ihrer Aussage zu bestätigen, dass die Heirat und Bekehrung ohne Zwang erfolgt seien, schilderte Farzana vor Gericht ihre Entführung sowie die Umstände ihrer Bekehrung und Heirat. Das Gericht veranlasste die Inhaftierung von Abid Hussain und Nazia, die jedoch gegen Kautionsaussetzung wurde. Farzana kehrte zu ihren Eltern zurück. Zum Zeitpunkt der Entstehung dieses Berichts war der Fall jedoch noch anhängig und die Entführer von Farzana noch nicht verurteilt.

10. UZMA

Uzma, Tochter von Sharif Masih und bekennende Christin, lebte mit ihrer Familie im Dorf Basra im Distrikt Sialkot. Die Mehrheit der Bewohner und Landbesitzer im kleinen Dorf waren Muslime. Uzmas Familie war nur eine von sechs Familien in Basra. Fast alle Christen im Dorf arbeiteten für die wohlhabenderen muslimischen Familien, um etwas Geld zu verdienen. Uzma erregte das Interesse des 28-jährigen Kashif Raza, ein Muslim, der sie zu Hause besuchte und Sharif Masih bei der Arbeit half. Als Uzma seinen Heiratsantrag ablehnte, fasste Kashif den Plan, sie zu entführen.

Am 10. Dezember 2003 tauchte Kashif mit seinem Bruder und einigen Freunden in Abwesenheit der Eltern an Uzmas Haus auf, um sie zu entführen. Als Uzma sich weigerte, die Tür zu öffnen, drohten die Männer, ihren jüngeren Bruder zu töten, und versuchten die Tür aufzubrechen. Widerwillig öffnete Uzma die Tür und bat Kashif, sie nicht zu entführen. Ihr Flehen blieb unerhört. Die Männer verschleppten sie in ein angemietetes Haus in Gujranwala, wo sie die nächsten zwei Monate bleiben musste. Am Tag nach ihrer Verschleppung konvertierte Kashif sie unter Zwang zum Islam. Am 12. Dezember 2004 heiratete er sie gegen ihren Willen. Als man sie nach ihrem Zwangsaufenthalt in Gujranwala zur Familie ihres Mannes brachte, hatte sie aufgrund ihres christlichen Glaubens einen schweren Stand. Kashif bedrohte und misshandelte sie weiterhin, um sie so zu zwingen, ihre unterwürfige Rolle im Haushalt zu akzeptieren.

Am 8. Juni 2004 setzte ihre Schwiegermutter sie nach einem Streit in Abwesenheit von Kashif vor die Tür. Uzma floh zu ihrer Schwester in die Nähe von

Gujranwala. Zu dieser Zeit war Uzma im sechsten Monat schwanger. Unter Todesdrohungen von Kashif brachte die Familie sie in ein sicheres Versteck in Lahore, wo sie zum Zeitpunkt der Entstehung dieses Berichts noch lebte.

Die geschilderten zehn Fälle wurden ausgewählt, um mehrere Gemeinsamkeiten zu veranschaulichen, die das Delikt der Zwangsehe und -bekehrung kennzeichnen. Die Fälle sind Teil einer größeren Sammlung von Schilderungen aus den Archiven von Rechtshilfegruppen, von denen CLAAS die bekannteste ist. An dieser Stelle muss betont werden, dass die Zusammenstellung einer erschöpfenden Liste mit Opfern und Fällen von Zwangsehen und -bekehrungen erschwert wird durch die lückenhafte Berichterstattung, den beschränkten Zugang der Opferfamilien zu Instrumenten der Rechtshilfe bzw. ihre begrenzte Kenntnis davon, den Mangel an institutionellen Mechanismen für die Nachverfolgung der Opfer im Nachgang der Lösung von Fällen bzw. nach Ende der Arbeit der Rechtshilfegruppen und die herrschenden sozialen Realitäten, die von der Berichterstattung oder dem Beschreiten des Rechtsweges abschrecken.

Die Archive und Listen mit dokumentierten Fällen lassen übereinstimmende Muster erkennen und liefern Einblicke in die Kette der Ereignisse, die stets Teil des Szenarios von Entführung, Bekehrung und Heirat sind. Dass es Abweichungen von diesem Muster gibt – besonders dann, wenn die Heirat der Bekehrung vorangeht –, ist Zeichen für ein eindeutig rechtswidriges Handeln und das Versagen des Rechtsstaates, weil rechtmäßige Ehen unter Angehörigen verschiedener Glaubensrichtungen nach pakistanischen Recht erst nach der Bekehrung erfolgen dürfen. Diese Unterscheidung, wenn sie bei vor Gericht verhandelten Fällen beobachtet wird, signalisiert ganz klar, dass die Eheschließung unter Zwang erfolgte. In vielen der anschaulichen Beispiele sind die Gerichts- bzw. Polizeiakten, die beweisen sollen, dass die Heirat und Bekehrung aus freien Stücken erfolgten, offenkundig gefälscht bzw. untauglich für juristische Zwecke (Beispiele sind am Ende des Berichts angefügt). In vielen Nikahnamas (Hochzeitsurkunden) liegt das Datum der Beglaubigung vor dem Datum der eigentlichen Eheschließung. Bei mehreren Konvertierungsurkunden, die von Madrasas und bekannten Moscheen ausgestellt wurden, zeigt sich Ähnliches: Das Alter des Konvertiten stimmt nicht mit dem auf der Heiratsurkunde angegebenen Alter überein.

Zudem – und das ist vielleicht der wichtigste Punkt – dienen Zwangsehe und -bekehrung wie im Fall von Tania Rubeca häufig nur als Deckmantel für weitaus grausamere Verbrechen. Dazu gehören Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung, Zwangsprostitution, Kindesmissbrauch und Behinderung der Justiz. Selbst wenn dies nicht der Fall ist, geht die Verschleppung und Zwangsverheiratung christlicher Frauen mit sexuellem Missbrauch und an Folter grenzender häuslicher Gewalt einher. In der Summe haben diese Verbrechen verheerende Folgen für

die Opfer und ihre Familien und hinterlassen tiefe Narben im Hinblick auf das geistige, soziale und wirtschaftliche Wohlergehen der einzelnen Angehörigen von Minderheiten und der Minderheiten selbst.

In den meisten Fällen gelang es den betroffenen Personen und Familien nicht, sich auf normalem Wege an Gerichte zu wenden, Ermittlungen einleiten zu lassen und Wiedergutmachung zu erreichen. Dieser Weg war ihnen durch vielerlei Hindernisse versperrt: Die Polizei weigerte sich, Anzeigen aufzunehmen, die Gerichte akzeptierten Aussagen zur Beglaubigung von Bekehrungen und Ehen ohne Rückfragen und die Täter selbst sowie prominente Persönlichkeiten mussten um Hilfe angefleht werden.

6. Die Rolle der beteiligten Akteure

6.1. Die Polizei: politische Loyalität und Handlungsdefizite

Die Berichte der Human Rights Commission of Pakistan (HRCP) über die Rechte von Minderheiten in Pakistan haben den endgültigen Nachweis dafür erbracht, dass Zwangsbekehrungen von offizieller Seite geduldet werden: Die örtliche Polizei und Behörden gewähren den Tätern Straffreiheit oder verschließen die Augen vor der Notlage von Angehörigen von Minderheiten⁹⁵.

Die erste Hürde, die das Opfer und dessen Angehörige nehmen müssen, ist die Erstattung einer Strafanzeige. Die Strafprozessordnung schreibt vor, dass das Opfer oder dessen Angehörige beim zuständigen Polizeibeamten das Anlegen einer Fallakte (First Information Report: FIR) und die Erstattung einer Anzeige mit Beschreibung des Delikts und der Details anfordern. Daraus wird dann eine Akte zusammengestellt, die dem Gericht als Teil der Beweisunterlagen vorgelegt wird.⁹⁶ Opferfamilien beklagen jedoch, dass die in die Fallakte aufgenommenen Aussagen in der Regel nicht auf Fakten basieren – besonders wenn einflussreiche Bürger beteiligt sind⁹⁷. In einer Reihe von Fällen verweigerte die betreffende Polizeiwache oder der zuständige Beamte der Opferfamilie die Erstattung einer Strafanzeige – unter Verstoß gegen die geltende Strafprozessordnung. Dies stellt eine aktive und bewusste Untergrabung des Strafrechtssystems und eine Blockierung des wichtigsten Weges der rechtlichen Abhilfe dar.

Werden den Opfern in dieser ersten, elementaren Phase der Rechtspflege bereits Steine in den Weg gelegt, erzeugt dies ein Gefühl der Hilflosigkeit⁹⁸. Artikel 164 der Strafprozessordnung sieht noch eine Alternative vor – dass die Staatsanwaltschaft in ihrer Funktion als Organ der Rechtspflege den Strafantrag stellt⁹⁹. Von dieser Möglichkeit wird in der Regel jedoch nicht Gebrauch gemacht,

wenn die Polizei bereits eine Strafanzeige aufgenommen hat, in der der erlittene Schaden nicht hinreichend beschrieben wird. Die Frage der Zuständigkeit wird noch komplizierter, wenn das Handeln der Polizei über bloße Tatenlosigkeit hinausgeht und die Form einer aktiven Komplizenschaft annimmt, z. B. wenn Verbrechen aus Hass zugelassen oder den Tätern Straffreiheit gewährt wird. Der Unmut der Minderheiten wächst, wenn ein nicht-muslimisches Mädchen verschleppt wird, die Polizei sich nur zögerlich um seine Auffindung bemüht und in der Zwischenzeit eine Zwangsheirat nach islamischem Ritus stattfindet¹⁰⁰.

Auch traditionelle oder politische Affinitäten spielen eine wichtige Rolle im Hinblick auf die Gründe, aus denen Polizeibeamte nicht tätig werden, um verschleppte Frauen zu finden. Wie die geschilderten Beispiele zeigen, fehlt es der Polizei häufig an der Kapazität¹⁰¹ und Amtsgewalt, wenn neben dem staatlichen Rechtssystem stärker in der Tradition verankerte Rechtsnormen wirken. In den meisten Fällen schlagen die Bemühungen – so die Schlussfolgerung der HRCP-Vertreter – um das Auffinden zwangskonvertierter und -verheirateter Mädchen und Frauen aufgrund dessen fehl¹⁰². Mitunter haben die Familien der Opfer auch zu viel Angst, Strafanzeige gegen Täter mit einem gewissen Bekanntheitsgrad oder Einfluss zu stellen, weil sie Vergeltung fürchten.

6.2. Die Justiz: Religiöse Affinitäten und selektive Ausübung der Sorgfaltspflicht

Die Fälle, in denen die Aussagen der Opfer ohne weitere Untersuchung der Umstände aufgenommen oder akzeptiert wurden – z. B. die Frage, ob ein Opfer unter dem Einfluss seiner Entführer aussagt – sind ein deutliches Zeichen für die von der Mehrheit bestimmte¹⁰³ parteiische Haltung der unteren Judikative¹⁰⁴ gegen die zwangskonvertierte Person. Richterliche Befangenheit und die generelle Tendenz, dass für die konvertierende Partei die Unschuldsvermutung gilt¹⁰⁵, sind nicht auf die unteren Gerichte beschränkt, sondern auch in Urteilen des Obersten Gerichtshofes¹⁰⁶ zu beobachten: Im medienwirksamen Fall von Rinkle Kumari, einer Hindi, die Anzeige wegen Verschleppung, Zwangsbekehrung und -verheiratung erstattet hatte, stützte der Oberste Gerichtshof sein Urteil auf die Aussage des Mädchens, die sie zu einem Zeitpunkt tätigte, als sie sich in der Gewalt ihres mutmaßlichen Entführers befand.

Bezeichnenderweise wendet die Justiz die ihr zur Verfügung stehenden Mittel selektiv an. In seltenen Fällen forderten die Gerichte Sicherheiten von den entführenden Familien, die behaupteten, die Verschleppte hielte sich rechtmäßig bei ihnen auf. Andere geeignete Mittel zur Erhöhung der Aussichten einer angemessenen rechtlichen Aufarbeitung würden darin bestehen, die Betroffene vor ihrer Aussage vor Gericht zunächst in ein Frauenhaus zu bringen, sowie den zuständigen Polizeibeamten mit einer zusätzlichen Untersuchung der Umstände

der Bekehrung und Heirat des Opfers zu beauftragen. Die Praxis ist jedoch von einer mangelnden Sorgfaltspflicht der Gerichte geprägt, die Täter- statt Opfer-schutz betreibt.

Rechtshilfegruppen beklagen, dass die Gerichte Gesetze und rechtliche Verfahren in Folge direkten oder indirekten Drucks selektiv und unausgewogen auslegen und anwenden¹⁰⁷. Das macht die Angehörigen von Minderheiten vor dem Gesetz zu Bürgern zweiter Klasse. Menschenrechtsgruppen schilderten auch schon Fälle, in denen Gerichte in ihrer Urteilsfindung von radikalen extremistischen Elementen beeinflusst wurden. Die falsche Anwendung des speziellen muslimischen Personenstandsrechts auf Christen markiert im besten Fall eine Abkehr von der üblichen Rechtsprechung im Strafrecht¹⁰⁸ und verdeutlicht das mangelnde Vermögen der Gerichte, Verbrechen gegen Minderheiten rechtlich aufzuarbeiten. Elementare Habeas-Corpus-Verfahrensweisen werden regelmäßig verletzt, und Einschüchterungsversuche von Familien werden nicht untersucht¹⁰⁹.

Die falsche Anwendung von Gesetzen, die Auslegung von Gesetzen gemäß den persönlichen religiösen Auffassungen des Rechtspflegers und eine mangelhafte Sorgfaltspflicht im Hinblick darauf, ob Aussagen unter Androhung des Todes zulässige Beweismittel sind, nähren das Misstrauen von Minderheiten in den Justizapparat. Für Christen, die im Rechtsbereich tätig sind, erinnert das Versagen der Rechtsprechung in diesem Fall an die Fälle von Shanti Nagar und Gojra, in denen die Justiz nur zögerlich ermittelte, schleppend vorankam¹¹⁰ und keine Abhilfe für das erlittene Unrecht schaffen konnte.

6.3. Geistliche, Madrasas und Religiöse Institutionen: Bequeme Handlungsweisen

Aus zahlreichen Fallakten und Untersuchungen geht eindeutig hervor, dass die Praxis der Bekehrung fest etabliert ist und den Entführern, die für die Verschleppung und den anschließenden physischen und sexuellen Missbrauch gern straffrei ausgehen wollen, dafür gute Möglichkeiten bietet. Wer konvertieren will – ob rechtskonform oder rechtswidrig – lässt die Bekehrung üblicherweise in der örtlichen Moschee oder im Konvikt eintragen. Konvertiert ein Volljähriger von einer Minderheitenreligion zum Islam, stellt ein Geistlicher eine Urkunde aus, auf der der alte und neue islamische Name des Konvertiten sowie Ort und Datum der Bekehrung vermerkt sind. Problematisch ist dabei die mangelnde Sorgfaltspflicht des beurkundenden Geistlichen bzw. Mitarbeiters der Einrichtung: Meist werden die Umstände der Bekehrung nicht hinterfragt und die Angaben des Entführers ungeprüft akzeptiert¹¹¹. Anschließend wird eine Konvertierungsurkunde

ausgestellt, die nach der Beglaubigung ein amtliches Dokument ist, das von der Polizei und vor Gericht als Vorwand zur Rechtfertigung von Rechtsbrüchen und Gewährung von Kauttionen akzeptiert wird¹¹².

Viele bekannte Institutionen wie die Badshahi-Moschee¹¹³ und die Ja'mia Naeemia-Moschee in Lahore stellen Konvertierungsurkunden aus oder machen Bekehrungen aktenkundig. Ein Beispiel für eine Konvertierungsurkunde ist diesem Bericht beigelegt. Diese Register werden zu Zwecken der Werbung, der Öffentlichkeitsarbeit und des Prestigegewinns genutzt. Sie liefern Religionsführern und religiösen Institutionen ein Argument für die Fortführung der gängigen Praxis¹¹⁴. Einige Organisationen wie Minhaj-ul-Quran schaffen regelmäßig und im Rahmen der amtlichen Ordnungspolitik Anreize für das Bekehren von Angehörigen von Minderheiten, indem sie Geldprämien für erfolgreiche Bekehrungsarbeit aussetzen¹¹⁵.

In zahlreichen Fällen haben sich die Angaben, die von den Entführern für den Erhalt der Konvertierungs-urkunde gemacht wurden, als falsch erwiesen. Sie widersprachen Angaben auf Geburtsurkunden, in Ausweisen und sogar den Heiratsurkunden, die dem Gericht zur Untermauerung der Behauptung des Ehemanns vorgelegt wurden, die Frau hätte aus freien Stücken den Glauben gewechselt und geheiratet. Die konvertierenden Parteien müssen lediglich einen Zeugen aus ihrer Ortschaft beibringen. Zudem muss eine eidesstattliche Erklärung verfasst werden, die besagt, dass sich beide Parteien ohne Zwang dem islamischen Recht unterwerfen¹¹⁶. Diese niedrigen Hürden erweisen sich als untauglich, weitere Zwangsbekehrungen und -ehen zu verhindern. Dafür lassen sie sich durch Ausübung von Zwang zu leicht überwinden. Selbst bei geordnetem Rechtsweg werden Bekehrungen also gebilligt, indem diesen Dokumenten Glaubwürdigkeit bescheinigt und die Betroffene in Gewahrsam ihres Entführers belassen wird¹¹⁷.

6.4. Medien: Schweigen und falsche Darstellungen

Über Bekehrungen von Christen wird in Lokalblättern in der gesamten Provinz Punjab regelmäßig berichtet. Die Berichte sind jedoch meist sehr vage, was die Umstände der Bekehrung angeht. In der Regel folgen sie nachstehendem Muster: „(Person christlichen Glaubens) bekannte sich vor (prominenter Geistlicher) zum Islam, nachdem er/sie vom wahren Glauben überzeugt wurde.“ Die Recherche von MSP in den Medienarchiven der HRCP ergab, dass in den bekanntesten Tageszeitungen¹¹⁸ in Punjab zwischen 2005 und Juni 2012 insgesamt 106 Berichte über Bekehrungen erschienen. Über Fälle von Zwangsbekehrungen und -ehen wurde hingegen nur elf Mal berichtet.

Mehrere Mitarbeiter von Zeitungen und Vertreter des Lahore Press Club lehnten es entweder ab, Fragen zu Zwangsbekehrungen und -ehen zu beantworten, leug-

neten die Existenz dieser Praxis völlig oder äußerten hinter vorgehaltener Hand, dass es diese Praxis zwar gibt, die Reporter aber aus Angst um ihre Sicherheit davor zurückscheuen, die Fälle ins Licht der Öffentlichkeit zu bringen – besonders dann, wenn bekannte Persönlichkeiten aus dem jeweiligen Ort oder Distrikt involviert sind¹¹⁹. Die erklärte Unsicherheit der Medien erklärt nur zum Teil die mangelnde Berichterstattung über diese Praxis – mehrere befragte Personen beklagten, dass die „rechtslastige Ausrichtung der Medien im Land christliche Stimmen (weiterhin) unterdrückt“¹²⁰ und Berichte speziell über das Problem der Zwangsbekehrungen und -ehen verhindert. Ob die mangelnde Berichterstattung das Ergebnis der bewussten Ausgrenzung von Stimmen aus den Minderheiten ist, spielt für die vorliegende Untersuchung keine Rolle. Der Umstand, dass nicht über Entführungen und Zwangsbekehrungen berichtet wird, ist ein Bestandteil der Kultur der Straffreiheit, von der die Entführer profitieren.

6.5. Ministerien, die Legislative und politische Parteien: Gescheiterte Reformen und Gleichgültigkeit

Auch wenn das Problem der Zwangsbekehrungen im Senatsausschuss für Minderheiten und in Provinzversammlungen regelmäßig zur Sprache kam¹²¹, brachten diese Anhörungen oder Debatten keine Gesetze hervor, die Abhilfe für das Problem der Verletzung von Rechten schaffen würden. In einigen Fällen verhinderten bestimmte Vertreter entsprechende Gesetze und eine Debatte über diese Frage – so zum Beispiel am 21. Juni 2006, als Joseph Hakim Din von der Pakistan Muslim League (Nawaz) das Problem in der Provinzversammlung von Punjab zur Sprache brachte und Arshad Baggu von Muttahida Majlis-e-Amal den Wahrheitsgehalt der Behauptungen über Zwangsbekehrungen in Zweifel zog, indem er die Bekehrungen als freiwillig und das Ergebnis von Entwicklungen und „eigenwilligen gesellschaftlichen Praktiken“ verharmloste¹²². Ein christlicher Parlamentsabgeordneter merkte an, dass sich an der Haltung in der Nationalversammlung und der Tendenz, die notwendige Reform umzusetzen, seit 1998 nichts geändert hätte. In diesem Jahr hatte der Bischof von Lahore den damaligen Premierminister Nawaz Sharif zu seiner Kongregation eingeladen und im Gespräch das Problem der Verschleppungen, Bekehrungen und Vergewaltigungen von Mädchen christlichen Glaubens zur Sprache gebracht¹²³.

Kommt die geplante Gesetzesreform nicht, haben sich die Minderheitengruppen umsonst an den Obersten Gerichtshof gewandt¹²⁴ und gefordert, die Legislativen anzuweisen, Gesetze zu erlassen, die Zwangsehen und -bekehrungen unter Strafe stellen. Die Justiz lehnte die Anträge des Hindu Council rundweg ab – mit der Begründung, die pakistanische Verfassung enthalte bereits in Artikel 20 eine Zusicherung der Religionsfreiheit, die für Bekehrungen und Ehe-

schließungen maßgeblich und anwendbar sei¹²⁵. Der Oberste Richter Iftikhar Chaudhry, der in dieser Angelegenheit entschied, sagte, die Rechtsprechung würde schon ihren Weg nehmen, wenn sie mit einem Verfahren in dieser Frage konfrontiert sei¹²⁶.

Der Vorschlag des Hindu Council umfasst mehrere Regelungen, darunter spezifische Änderungen am pakistanischen Strafgesetzbuch mit Blick auf die Verhinderung von Zwangsbekehrungen und -ehen, einzeln benannte und spezifische Strafen für Täter, die der zwangsweisen Bekehrung anderer für schuldig befunden wurden¹²⁷, die Einrichtung einer Sonderkommission, die den Gerichten die Zuständigkeit für die Aufnahme der Aussagen von Mädchen garantiert, die mutmaßlich verschleppt und zwangskonvertiert wurden¹²⁸, die Einrichtung eines Frauenhauses, in dem Opfer Zuflucht finden und dort ohne äußere Einflüsse über ihre Religionszugehörigkeit entscheiden können¹²⁹, und die Verhängung von Geldstrafen für Mittäter sowie der Todesstrafe für die Täter¹³⁰. Bekehrung ist in diesem Vorschlag wie folgt definiert:

„Bekehrung einer Person zu einer anderen Religion, die minderjährig oder jünger als 18 Jahre ist, ist als Zwangsbekehrung zu behandeln und zu bestrafen, sofern die Eltern der minderjährigen Person dieser Bekehrung nicht zugestimmt haben.

Paragraph 365-C: „[W]er eine Person entführt mit der Absicht, dass diese Person gezwungen wird, gegen ihren Willen zu konvertieren, bzw. im Wissen darum, dass es wahrscheinlich ist, dass diese Person gegen ihren Willen konvertiert wird, oder dass diese Person gezwungen oder verführt wird, nach der Zwangsbekehrung zu heiraten, bzw. im Wissen darum, dass es wahrscheinlich ist, dass diese Person gezwungen oder verführt wird, zu einer anderen Religion zu konvertieren, ist mit einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe zu bestrafen und zudem mit einer Geldbuße zu belegen. Und wer mittels Einschüchterung gemäß der gesetzlichen Definition des Amtsmissbrauchs bzw. mit anderen Zwangsmitteln eine Person veranlasst, ihren angestammten Ort zu verlassen, mit der Absicht, dass diese Person gezwungen oder veranlasst wird, zu einer anderen Religion zu konvertieren, bzw. dies mit dem Wissen darum tut, dass dies mit großer Wahrscheinlichkeit droht, ist ebenfalls zu bestrafen.“¹³¹

Der Antrag des Hindu Council scheiterte an internen Differenzen unter den Hindus. 2010 lehnte das Justizministerium zudem einen ähnlichen Gesetzesvorschlag gegen Zwangsbekehrungen ab und gab zu bedenken, dass es im pakistanischen Strafrecht und in der Strafprozessordnung bereits Bestimmungen zur Abhilfe für derartige Verbrechen gibt.¹³² Die Realität sieht jedoch so aus, dass das Strafgesetzbuch keinen Paragraphen enthält, der Zwangsbekehrungen als eigenständiges Delikt aufführt und genauer definiert¹³³. Mehrere Menschenrechtsgruppen und prominente Mitglieder von Minderheitengruppen, darunter die National Commission on Minorities¹³⁴ und Dr. Paul Bhatti, Sonderberater

des Premierministers für Minderheiten bekräftigten, dass es einer speziellen Gesetzgebung für Zwangsbekehrungen bedarf¹³⁵. Im August 2012 empfahl ein parlamentarischer Ausschuss als Reaktion auf eine Massenflucht pakistanischer Hindus nach Indien, Gesetzesentwürfe zu Zwangsbekehrungen zu erarbeiten¹³⁶. Keine der großen Parteien hat sich bisher jedoch offiziell zu dieser Frage geäußert oder entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

7. Empfehlungen

7.1. Für die pakistanische Regierung

Im Einklang mit der pakistanischen Verfassung sind die Religionsfreiheit der Christen in Pakistan sowie die Rechte der Frauen von Minderheiten durch folgende Maßnahmen zu schützen:

- Fördermaßnahmen zugunsten benachteiligter Gruppen zur Stärkung und zum Schutz der Rechte von Minderheiten in der Frage der Zwangsbekehrungen und -ehen sowie Umsetzung von Artikel 20 der Verfassung¹³⁷
- Drängen der Legislativen zur Überarbeitung sich widersprechender Personenstandsrechte und Bestimmungen mit Bezug auf persönliche Angelegenheiten von Minderheitengruppen wie Testamente, Alimente und Unterhalt¹³⁸
- Drängen der Legislative zur Umsetzung der Empfehlungen der HRCP, des Ministers für Nationale Harmonie sowie zahlreicher Menschenrechts- und Minderheitenrechtsgruppen durch Verabschiedung von Gesetzen, die Zwangsbekehrungen unter Strafe stellen, und Anwendung adäquater Verfahrensweisen zum Schließen von Lücken, die von Kriminellen genutzt werden¹³⁹
- Modifizierung des Mandats und Aufstockung des Budgets der Ministerien, der Commission for Minorities und der staatlichen Organe, die mit den Rechten und Angelegenheiten von Minderheiten betraut sind, damit diese Institutionen eine größere Amtsgewalt haben und besser in der Lage sind, Polizei und staatliche Vertreter für die Verletzung von Minderheitenrechten zur Verantwortung zu ziehen^{140, 141}
- Gewährleistung eines adäquaten Gesetzesvollzugs und Sicherheitsgarantien für den Schutz von Minderheitenvertretern, Mitarbeitern von Rechtshilfegruppen, Sozialarbeitern, betroffenen Frauen und deren Familien

7.2. Für die Regierung der Provinz Punjab

Im Einklang mit der pakistanischen Verfassung sind die Religionsfreiheit der

Christen in der Provinz Punjab sowie die Rechte der Frauen von Minderheiten durch folgende Maßnahmen zu schützen:

- Reformierung der Polizei zur Verkürzung der Reaktionszeiten bei Fällen von mutmaßlicher Verschleppung, angemessene Dokumentationsstandards und Registrierung von FIRs gemäß den Bestimmungen von Artikel 161 des pakistanischen StGB, Identifizierung gefälschter Heirats- und Konvertierungsurkunden und Gewährleistung des Schutzes der betroffenen Frauen und bedrohten Familien vor den Entführern^{142, 143}
- Einrichtung einer Kommission für Minderheiten auf Provinzebene, die sich in erster Linie aus Vertretern von Minderheiten, Menschenrechtsgruppen und Richtern im Ruhestand zusammensetzt und klare Prozeduren hat, in angemessener Weise die Sicherheit gewährleistet und die entsprechende rechtliche Befugnis hat, Reformen von Minderheitenrechten vorzuschlagen¹⁴⁴
- Durchführung von Verwaltungsreformen zur Gewährleistung angemessener behördlicher Verfahrensweisen im Hinblick auf die Beglaubigung und Eintragung von Heirats- und Konvertierungsurkunden mit Fokus auf der Registrierung von „nikah khawans“ und religiösen Institutionen, die Konvertierungsurkunden ausstellen¹⁴⁵
- Reformierung des Unionsratssystems zur Gewährleistung einer adäquaten Repräsentation von Frauen und Minderheiten, Einrichtung alternativer Foren zur Schlichtung von Streitfällen im Sinne einer friedlichen Klärung örtlicher Probleme¹⁴⁶ im Hinblick auf die persönlichen Angelegenheiten von Minderheiten, Einrichtung schnell reagierender Ausschüsse, die für die Befassung mit Fragen wie Zwangsbekehrungen und Gleichstellung der Geschlechter sensibilisiert sind¹⁴⁷
- Einrichtung von Notrufnummern für das einfache und risikolose Melden von Fällen sowie psychologische und ärztliche Betreuung betroffener Frauen über Kooperationen mit örtlichen Krankenhäusern und medizinischen Einrichtungen¹⁴⁸
- Bewilligung von Mitteln für die Wiedergutmachung: Entschädigung von Opferfamilien, Schutzmaßnahmen für gefährdete Personen, Beratung frisch konvertierter Frauen, Aufnahme von Opfern in Schutzprogramme und berufliche Unterstützung betroffener Frauen zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft
- Gewährleistung und Bereitstellung von Rechtshilfe und Foren zur Schlichtung von Streitfällen mit besonderem Schwerpunkt auf gefährdeten Gruppen wie Christinnen in ländlichen Gegenden¹⁴⁹
- Ernennung spezieller Ankläger in den einzelnen Distrikten, die Fälle von Gewalt gegen Frauen und Minderheiten verfolgen, und Schulung dieser

Ankläger, um sie für die Rechte von Frauen und Minderheiten zu sensibilisieren¹⁵⁰

- Erteilung des Auftrags zur Erarbeitung einer offiziellen Studie zur Untermauerung der Prävalenz dieses Delikttyps, zur Ermittlung von Gruppen, die besonders gefährdet sind, und zur Dokumentation der Leidensgeschichten der Opfer zum Zweck der Wiedergutmachung und der Anerkennung des erlittenen Leids

7.3. Für den obersten Gerichtshof und das Justizministerium

- Standardisierung der Anwendung von Rechtsmitteln und der Auslegung von Gesetzen im Einklang mit den Garantien für die Religionsfreiheit in der pakistanischen Verfassung. Darüber hinaus die Nichtanwendung der Grundsätze des freien Willens ohne Prüfung der Umstände des Falles, z. B. der Grad der Kontrolle des Entführers über die betreffende Frau¹⁵¹.
 - * Ergänzung des pakistanischen StGB um eine rechtliche Definition von „Zwangsbekehrungen“ und des Begleitdelikts der „Zwangsheirat“¹⁵²
 - * Gewährleistung der richtigen Anwendung der einschlägigen Personenstandsgesetze auf allen Ebenen des Justizapparats¹⁵³
 - * Erarbeitung spezieller Vorgehensweise für Fälle, in denen Zwangsheirat und -bekehrung mit hinreichender Sicherheit nachgewiesen werden können, z. B. die Veranlassung einer zusätzlichen Untersuchung durch Strafverfolgungsbehörden zur Sicherung weiterer Beweise und zur Vermeidung eines nötigen Einflusses der Täter zur Behinderung der Justiz
 - * Etablierung von Schutzmechanismen, darunter die Forderung von Kauttionen als Sicherheit¹⁵⁴ für den Schutz von Opfern bzw. die Übertragung von Besitz auf den Namen des Opfers
 - * Gewährleistung des Schutzes von Minderjährigen durch die Verfügung, dass eine verschleppte und mutmaßlich konvertierte Minderjährige unverzüglich an ihre Familie oder ihren gesetzlichen Vormund zurückgegeben wird¹⁵⁵
 - * Einleitung von Reformen zur Sensibilisierung der Gerichte¹⁵⁶ und Richter für Fragen der Rechte von Frauen aus Minderheiten. Dabei muss dafür Sorge getragen werden, dass in den durchgeführten Seminaren auf kulturelle Bräuche eingegangen wird.

Endnoten

- 1 Anthony, Nadeem, Hrsg., Centre for Legal Aid Assistance and Settlement (CLAAS): Annual Report 2011. Lahore, Pakistan: CLAAS-Pakistan, 2011.
- 2 MSP-Interview mit Naeem Shaker.
- 3 Jivan, Jennifer Jag und Jacob, Peter. Life on the Margins: A study on the minority women in Pakistan. Lahore, Pakistan: National Commission for Justice and Peace, 2012.
- 4 Qaiser, Junaid. „Mazhabi aqliyat ke huqooq aur azadiyon ki pamali“, (Daily Mashriq, 19. April 2012).
- 5 Agenzia Fides. „Forced conversions to Islam: Summit of the National Commission of Minorities“, (News.VA, 12. April 2012). Abgerufen am 22. Juli 2012 von <http://www.news.va/en/news/asiapakistan-forced-conversions-to-islam-summit-of>.
- 6 Qaiser, Junaid. „Mazhabi aqliyat ke huqooq aur azadiyon ki pamali“, (Daily Mashriq, 19. April 2012).
- 7 DAWN. „SC says no need for specific law on conversion issue“, (DAWN, 18. Mai 2012).
- 8 Human Rights Commission of Pakistan (HRCP). Life at Risk: Report of HRCP Working Group on Communities Vulnerable because of their Beliefs (April 2011). Lahore, Pakistan: HRCP, 2011.
- 9 Jivan, Jennifer Jag und Jacob, Peter. Life on the Margins: A study on the minority women in Pakistan. Lahore, Pakistan: National Commission for Justice and Peace, 2012.
- 10 Gabriel Theodore. Christian Minorities in an Islamic State: The Pakistan Experience. Ashgate, 2008.
- 11 Walbridge, Linda S. The Christians of Pakistan: The Passion of Bishop John Joseph. New York, NY: Routledge, 2003.
- 12 Human Rights Commission of Pakistan (HRCP). Life at Risk: Report of HRCP Working Group on Communities Vulnerable because of their Beliefs (April 2011). Lahore, Pakistan: HRCP, 2011.
- 13 Gabriel Theodore. Christian Minorities in an Islamic State: The Pakistan Experience. Ashgate, 2008.
- 14 MSP Interview mit Richter (a. D.) Asghar Haider (Lahore High Court). 31. Mai 2012.
- 15 Gabriel Theodore. Christian Minorities in an Islamic State: The Pakistan Experience. Ashgate, 2008.
- 16 MSP Interview mit Mr. Joseph Francis MBE and Christian Study Center Rawalpindi Staff. 2. Juni 2012.
- 17 Jivan, Jennifer Jag und Jacob, Peter. Life on the Margins: A study on the minority women in Pakistan. Lahore, Pakistan: National Commission for Justice and Peace, 2012.
- 18 Jivan, Jennifer Jag und Jacob, Peter. Life on the Margins: A study on the minority women in Pakistan. Lahore, Pakistan: National Commission for Justice and Peace, 2012.
- 19 Jivan, Jennifer Jag und Jacob, Peter. Life on the Margins: A study on the minority women in Pakistan. Lahore, Pakistan: National Commission for Justice and Peace, 2012.
- 20 MSP Interview mit Richter (a. D.) Asghar Haider (Lahore High Court). 31. Mai 2012.
- 21 MSP Interview mit Richter (a. D.) Asghar Haider (Lahore High Court). 31. Mai 2012.
- 22 MSP Interview mit Richter (a. D.) Asghar Haider (Lahore High Court). 31. Mai 2012.
- 23 Anthony, Nadeem, Hrsg., Centre for Legal Aid Assistance and Settlement (CLAAS): Annual Report 2011, Lahore, Pakistan: CLAAS-Pakistan, 2011.
- 24 MSP-Interview mit Richter (a. D.) Asghar Haider (Lahore High Court). 31. Mai 2012.
- 25 MSP-Interview mit Eric Massey. 2. Juni 2012.
- 26 CLAAS und PCNP. Pressekonferenz (29. Juni 2012). Lahore, Pakistan: PCNP/CLAAS, 2012.
- 27 Feroze, Dr. Kanwal. „Aqliyatein aur media“ (Daily Pakistan, 29. Oktober 2006).
- 28 Anthony, Nadeem, Hrsg., Centre for Legal Aid Assistance and Settlement (CLAAS): Annual Report 2011. Lahore, Pakistan: CLAAS-Pakistan, 2011.
- 29 Jivan, Jennifer Jag und Jacob, Peter. Life on the Margins: A study on the minority women in Pakistan. Lahore, Pakistan: National Commission for Justice and Peace, 2012.
- 30 MSP-Interview mit Joseph Francis, MBE und Mitarbeiter des Christian Study Center Rawalpindi. 8. Juni 2012.
- 31 MSP-Interview mit Richter (a. D.) Asghar Haider (Lahore High Court). 31. Mai 2012.
- 32 MSP-Interview mit Richter (a. D.) Asghar Haider (Lahore High Court). 31. Mai 2012.
- 33 MSP-Interview mit Eric Massey. 2. Juni 2012.
- 34 Ali, Shaheen Sardar und Rehman, Javaid. Indigenous Peoples and Ethnic Minorities of Pakistan: Constitutional and Legal Perspectives. Richmond, Surrey: Curzon Press, 2001.

- 35 Ali, Shaheen Sardar und Rehman, Javaid. Indigenous Peoples and Ethnic Minorities of Pakistan: Constitutional and Legal Perspectives. Richmond, Surrey: Curzon Press, 2001.
- 36 Ali, Shaheen Sardar und Rehman, Javaid. Indigenous Peoples and Ethnic Minorities of Pakistan: Constitutional and Legal Perspectives. Richmond, Surrey: Curzon Press, 2001.
- 37 APP. „Ministry of National Harmony formed.“ (The Express Tribune, 5. August 2011).
- 38 Jivan, Jennifer Jag und Jacob, Peter. Life on the Margins: A study on the minority women in Pakistan. Lahore, Pakistan: National Commission for Justice and Peace, 2012.
- 39 Ali, Shaheen Sardar und Rehman, Javaid. Indigenous Peoples and Ethnic Minorities of Pakistan: Constitutional and Legal Perspectives. Richmond, Surrey: Curzon Press, 2001.
- 40 Ali, Shaheen Sardar und Rehman, Javaid. Indigenous Peoples and Ethnic Minorities of Pakistan: Constitutional and Legal Perspectives. Richmond, Surrey: Curzon Press, 2001.
- 41 Ali, Shaheen Sardar und Rehman, Javaid. Indigenous Peoples and Ethnic Minorities of Pakistan: Constitutional and Legal Perspectives. Richmond, Surrey: Curzon Press, 2001.
- 42 Jivan, Jennifer Jag und Jacob, Peter. Life on the Margins: A study on the minority women in Pakistan. Lahore, Pakistan: National Commission for Justice and Peace, 2012.
- 43 Ali, Shaheen Sardar und Rehman, Javaid. Indigenous Peoples and Ethnic Minorities of Pakistan: Constitutional and Legal Perspectives. Richmond, Surrey: Curzon Press, 2001.
- 44 Ali, Shaheen Sardar und Rehman, Javaid. Indigenous Peoples and Ethnic Minorities of Pakistan: Constitutional and Legal Perspectives. Richmond, Surrey: Curzon Press, 2001.
- 45 Human Rights Commission of Pakistan (HRCP). Life at Risk: Report of HRCP Working Group on Communities Vulnerable because of their Beliefs (April 2011). Lahore, Pakistan: HRCP, 2011.
- 46 Jivan, Jennifer Jag und Jacob, Peter. Life on the Margins: A study on the minority women in Pakistan. Lahore, Pakistan: National Commission for Justice and Peace, 2012.
- 47 Jivan, Jennifer Jag und Jacob, Peter. Life on the Margins: A study on the minority women in Pakistan. Lahore, Pakistan: National Commission for Justice and Peace, 2012.
- 48 Jivan, Jennifer Jag und Jacob, Peter. Life on the Margins: A study on the minority women in Pakistan. Lahore, Pakistan: National Commission for Justice and Peace, 2012.
- 49 Der Pakistan Hindu Council reichte Anträge auf Kodifizierung spezifischer Hindu-Rechte ein, aber Spaltungen innerhalb der Gemeinschaft sowie das Fehlen einer gesetzgeberischen Bewegung verhinderten weitere Maßnahmen. Der Council hatte von der Legislative jedoch Garantien für die Verabschiedung des entsprechenden Gesetzes erhalten. MSP-Interview mit Peter Jacob (National Commission for Justice and Peace). 13. Juli 2012.
- 50 Anthony, Nadeem, Hrsg., Centre for Legal Aid Assistance and Settlement (CLAAS): Annual Report 2011. Lahore, Pakistan: CLAAS-Pakistan, 2011.
- 51 Zafar, Emmanuel. Law Relating to Christian Marriages in Pakistan [India & Bangladesh]. Lahore, Pakistan: Eastern Law House, 1976 [mit Zitaten aus Halsburys Law of England].
- 52 Zafar, Emmanuel. Law Relating to Christian Marriages in Pakistan [India & Bangladesh]. Lahore, Pakistan: Eastern Law House, 1976.
- 53 MSP-Interview mit Naeem Shaker (Rechtsanwalt, LHC und SC). 12. Juli 2012.
- 54 Zafar, Emmanuel. Law Relating to Christian Marriages in Pakistan [India & Bangladesh]. Lahore, Pakistan: Eastern Law House, 1976.
- 55 Zafar, Emmanuel. Law Relating to Christian Marriages in Pakistan [India & Bangladesh]. Lahore, Pakistan: Eastern Law House, 1976.
- 56 MSP-Interview mit Naeem Shaker (Rechtsanwalt, LHC und SC). 12. Juli 2012.
- 57 Zafar, Emmanuel. Law Relating to Christian Marriages in Pakistan [India & Bangladesh]. Lahore, Pakistan: Eastern Law House, 1976.
- 58 Zafar, Emmanuel. Law Relating to Christian Marriages in Pakistan [India & Bangladesh]. Lahore, Pakistan: Eastern Law House, 1976.
- 59 NCJP. Human Rights Monitor 2004: A report on the Religious Minorities in Pakistan. Lahore, Pakistan: Sanjh Publishers, 2004.
- 60 NCJP. Human Rights Monitor 2004: A report on the Religious Minorities in Pakistan. Lahore, Pakistan: Sanjh Publishers, 2004.
- 61 National Commission on the Status of Women. The Impact of Family Laws on the Rights of Divorced Women in Pakistan. Islamabad, Pakistan: Aligarh Publishers, 2005.
- 62 Hussain, Arshad. The Manual of Christian Laws (2003). Lahore, Pakistan: Kausar Brothers Law Books, 2005.

- 63 National Commission on the Status of Women. The Impact of Family Laws on the Rights of Divorced Women in Pakistan. Islamabad, Pakistan: Aligarh Publishers, 2005.
- 64 Imran, Myra. „Christian Divorce (Amendment) Bill being considered by HR ministry“ (Rawalpindi News, 2. Februar 2012).
- 65 National Commission on the Status of Women. The Impact of Family Laws on the Rights of Divorced Women in Pakistan. Islamabad, Pakistan: Aligarh Publishers, 2005.
- 66 Khalid, Saadia. „NCSW submits four bills to HR Ministry“ (Rawalpindi News, 7. Januar 2012).
- 67 Zafar, Emmanuel. Law Relating to Christian Marriages in Pakistan [India & Bangladesh]. Lahore, Pakistan: Eastern Law House, 1976.
- 68 Mughal, Dr. Munir Ahmad (Hrsg.), Protection of Women along with the Protection of Women (Criminal Laws Amendment) Act [VI of 2006]. Lahore, Pakistan: Muneeb Book House, 2006.
- 69 Mughal, Dr. Munir Ahmad (Hrsg.), Protection of Women along with the Protection of Women (Criminal Laws Amendment) Act [VI of 2006]. Lahore, Pakistan: Muneeb Book House, 2006.
- 70 Mughal, Dr. Munir Ahmad (Hrsg.), Protection of Women along with the Protection of Women (Criminal Laws Amendment) Act [VI of 2006]. Lahore, Pakistan: Muneeb Book House, 2006.
- 71 Mughal, Dr. Munir Ahmad (Hrsg.), Protection of Women along with the Protection of Women (Criminal Laws Amendment) Act [VI of 2006]. Lahore, Pakistan: Muneeb Book House, 2006.
- 72 Anthony, Nadeem, Hrsg., Centre for Legal Aid Assistance and Settlement (CLAAS): Annual Report 2011. Lahore, Pakistan: CLAAS-Pakistan, 2011.
- 73 Hassan, Yasmeen. The Haven Becomes Hell: A Study of Domestic Violence in Pakistan (Special Bulletin August 1995). Lahore, Pakistan: Shirkat Gah, 1995.
- 74 Hassan, Yasmeen. The Haven Becomes Hell: A Study of Domestic Violence in Pakistan (Special Bulletin August 1995). Lahore, Pakistan: Shirkat Gah, 1995.
- 75 Anthony, Nadeem, Hrsg., Centre for Legal Aid Assistance and Settlement (CLAAS): Annual Report 2011. Lahore, Pakistan: CLAAS-Pakistan, 2011. Die Bestrafung dieser Delikte wurde mit dem Prevention of Anti-Women Practices (Criminal Law Amendment) Act von 2011 verschärft.
- 76 Hassan, Yasmeen. The Haven Becomes Hell: A Study of Domestic Violence in Pakistan (Special Bulletin August 1995). Lahore, Pakistan: Shirkat Gah, 1995.
- 77 Siddiqi, Dina M. „Of consent and contradiction: forced marriages in Bangladesh“ in Welchman, Lynn und Hossain, Sara (Hrsg.), 'Honour': Crimes, Paradigms, and Violence Against Women. Karatschi, Pakistan: Oxford University Press, 2005.
- 78 Hassan, Yasmeen. The Haven Becomes Hell: A Study of Domestic Violence in Pakistan (Special Bulletin August 1995). Lahore, Pakistan: Shirkat Gah, 1995.
- 79 Die Daten offenbaren auch, dass 62 Prozent der Eltern ihre Kinder nicht nach deren Meinung oder Wünschen fragen, wenn sie eine Ehe arrangieren. Jivan, Jennifer Jag und Jacob, Peter. Life on the Margins: A study on the minority women in Pakistan. Lahore, Pakistan: National Commission for Justice and Peace, 2012.
- 80 Laut FAFEN-Bericht stieg die Zahl der Berichte über Zwangsehen von 314 auf 652. Der größte Anstieg war im Distrikt Lahore zu verzeichnen. Agenzia Fides. „Forced marriage: the most common crime against women“ (Agenzia Fides, 14. Juni 2012). Abgerufen am 22. Juli 2012 von <http://www.fides.org/aree/news/newsdet.php?idnews=31733&lan=eng>.
- 81 Gishkori, Zahid. „National Assembly: MNAs demand legislation to end forced conversions“ (The Express Tribune, 16. März 2012). Abgerufen am 22. Juli 2012 von <http://tribune.com.pk/story/350710/national-assembly-mnas-demand-legislation-to-end-forced-conversions/>.
- 82 Anthony, Nadeem, Hrsg., Centre for Legal Aid Assistance and Settlement (CLAAS): Annual Report 2011. Lahore, Pakistan: CLAAS-Pakistan, 2011.
- 83 Dawn. „Minorities concerned at 'forced conversions'“ (Dawn, 27. Mai 2006).
- 84 Rehman, I. A. „Unwelcome conversions“ (DAWN, 22. März 2012).
- 85 MSP-Interview mit Peter Jacob (National Commission for Justice and Peace). 13. Juli 2012.
- 86 Sahi, Aoun. „Matter of faith“ (The News, 13. März 2011).
- 87 MSP-Interview mit Najam U Din (Human Rights Commission of Pakistan). 17. Juli 2012.
- 88 MSP-Interview mit Najam U Din (Human Rights Commission of Pakistan). 17. Juli 2012.
- 89 Najam, Durdana. „Forced conversions against the spirit of Islam“ (Daily Times, 23. Juni 2012).
- 90 Rehman, I. A. „Unwelcome conversions“ (DAWN, 22. März 2012).
- 91 Sahi, Aoun. „Matter of faith“ (The News, 13. März 2011).
- 92 NCJP. Human Rights Monitor 2000: A report on the Religious Minorities in Pakistan. Lahore, Pakistan: Sanjh Publishers, 2000.
- 93 NCJP. Human Rights Monitor 2000: A report on the Religious Minorities in Pakistan. Lahore, Pakistan: Sanjh Publishers, 2000.
- 94 MSP-Interview mit Peter Jacob (National Commission for Justice and Peace). 13. Juli 2012.
- 95 Ahmed, Ishtiaq. „View: Forced conversions and targeted killings“ (Daily Times, 20. Mai 2012). Abgerufen am 22. Juli 2012 von http://www.dailytimes.com.pk/default.asp?page=2012%5C05%5C20%5Cstory_20-5-2012_pg3_3.
- 96 Ghauri, Irfan. „Forced conversions: Six-month marriage bar on new converts recommended“ (The Express Tribune, 30. Mai 2012). Abgerufen am 22. Juli 2012 von <http://tribune.com.pk/story/386022/forced-conversions-six-month-marriage-bar-on-new-converts-recommended/>.
- 97 Asian Human Rights Commission. „Pakistan: The forced marriages of religious minority women must be annulled and the victims returned to their families and communities“ (Asian Human Rights Commission, 25. Oktober 2011). Abgerufen am 22. Juli 2012 von <http://www.humanrights.asia/news/ahrc-news/AHRC-STM-159-2011>.
- 98 MSP-Interview mit Najam U Din (Human Rights Commission of Pakistan). 17. Juli 2012.
- 99 Ghauri, Irfan. „Forced conversions: Six-month marriage bar on new converts recommended“ (The Express Tribune, 30. Mai 2012). Abgerufen am 22. Juli 2012 von <http://tribune.com.pk/story/386022/forced-conversions-six-month-marriage-bar-on-new-converts-recommended/>.
- 100 Rehman, I. A. „Unwelcome conversions“ (DAWN, 22. März 2012).
- 101 Qizilbash, Talib. „The blasphemy law is damaging Islam - I. A. Rehman, Director, HRCPC“ (Newslines, Juli 2010).
- 102 Qizilbash, Talib. „The blasphemy law is damaging Islam - I. A. Rehman, Director, HRCPC“ (Newslines, Juli 2010).
- 103 MSP-Interview mit Naeem Shaker (Anwalt am LHC und SC). 12. Juli 2012.
- 104 Dawn. „Minorities concerned at 'forced conversions'“ (Dawn, 27. Mai 2006).
- 105 MSP-Interview mit Peter Jacob (National Commission for Justice and Peace). 13. Juli 2012.
- 106 MSP-Interview mit Peter Jacob (National Commission for Justice and Peace). 13. Juli 2012.
- 107 Anthony, Nadeem, Hrsg., Centre for Legal Aid Assistance and Settlement (CLAAS): Annual Report 2011. Lahore, Pakistan: CLAAS-Pakistan, 2011.
- 108 MSP-Interview mit Naeem Shaker (Anwalt am LHC und SC). 12. Juli 2012.
- 109 MSP-Interview mit Naeem Shaker (Anwalt am LHC und SC). 12. Juli 2012.
- 110 MSP-Interview mit Eric Massey. 2. Juni 2012.
- 111 Sahi, Aoun. „Matter of faith“ (The News, 13. März 2011).
- 112 Im exemplarischen Fall von Saima Ishaq (15), der von der NCJP dokumentiert wurde, entgingen die Entführer ihrer Inhaftierung, indem sie gefälschte Heirats- und Konvertierungsurkunden vorlegten. NCJP. Human Rights Monitor 2005: A report on the Religious Minorities in Pakistan. Lahore, Pakistan: Sanjh Publishers, 2005.
- 113 Sahi, Aoun. „Matter of faith“ (The News, 13. März 2011).
- 114 MSP-Interview mit Peter Jacob (National Commission for Justice and Peace). 13. Juli 2012.
- 115 MSP-Interview mit Peter Jacob (National Commission for Justice and Peace). 13. Juli 2012.
- 116 Sahi, Aoun. „Matter of faith“ (The News, 13. März 2011).
- 117 DAWN. „Forced conversions“ (DAWN, 13. März 2012).
- 118 Unter anderem folgende Zeitungen werden von HRCPC beobachtet und von MSP für diesen Bericht ausgewertet: Saahil, Daily Khabrain, Daily Express, Nawa-i-Waqt, The News, The Nation, The Express Tribune, Daily Sahafat, Daily Pakistan, Jang, Daily Aaj Kal, Dawn, Frontier Post, Daily Din und Roznama Pakistan.
- 119 Mehrere MSP-Interviews im Lahore Press Club. Juli 2012.
- 120 MSP-Interview mit Richter (i. R.) Asghar Haider (Lahore High Court). 31. Mai 2012.
- 121 Daily Aaj Kal. „Hindu larkion ka aghwa, Senate Committee ki tashweesh“ (Daily Aaj Kal, 19. Oktober 2010).
- 122 The News. „Elopement of Christian girls with Muslims echoes in PA“ (The News, 22. Juni 2006).

- 123 Daily Times. „Honour killings and abductions of Christian girls“ (Daily Times, 26. September 2006).
- 124 The News. „SC disposes of plea against forced conversion“ (The News Rawalpindi, 18. Mai 2012).
- 125 Khan, Azam. „Constitution against forced conversions: CJ“ (The Express Tribune, 18. Mai 2012). Abgerufen am 22. Juli 2012 von <http://tribune.com.pk/story/380625/constitution-against-forced-conversions-ci/>.
- 126 Khan, Azam. „Constitution against forced conversions: CJ“ (The Express Tribune, 18. Mai 2012). Abgerufen am 22. Juli 2012 von <http://tribune.com.pk/story/380625/constitution-against-forced-conversions-ci/>.
- 127 Khan, Azam. „Constitution against forced conversions: CJ“ (The Express Tribune, 18. Mai 2012). Abgerufen am 22. Juli 2012 von <http://tribune.com.pk/story/380625/constitution-against-forced-conversions-ci/>.
- 128 Daily Times. „NA committee seeks legislation on forced conversions“ (Daily Times, 17. Juli 2012). Abgerufen am 22. Juli 2012 von http://www.dailytimes.com.pk/default.asp?page=2012%5C07%5C17%5Cstory_17-7-2012_pg7_1.
- 129 DAWN. „Standing committee's consensus over forced conversion draft“ (DAWN, 16. Juli 2012).
- 130 DAWN. „Standing committee's consensus over forced conversion draft“ (DAWN, 16. Juli 2012).
- 131 Daily Times. „NA committee seeks legislation on forced conversions“ (Daily Times, 17. Juli 2012). Abgerufen am 22. Juli 2012 von http://www.dailytimes.com.pk/default.asp?page=2012%5C07%5C17%5Cstory_17-7-2012_pg7_1.
- 132 Butt, Qaiser. „Gill wants tougher legislation against forced conversion“ (The Express Tribune, 24. März 2012).
- 133 Anthony, Nadeem, Hrsg., Centre for Legal Aid Assistance and Settlement (CLAAS): Annual Report 2011. Lahore, Pakistan: CLAAS-Pakistan, 2011.
- 134 Daily Khabrain. „Qaumi Commission ka aqliyati afraad ke aghwa ki barhti hui waardaton par izhare tashwish“ (Daily Khabrain, 22. Februar 2012). Abgerufen am 22. Juli 2012 von <http://dawn.com/2012/07/16/standing-committees-consensus-over-forced-conversion-draft/>.
- 135 Agenzia Fides. „Forced Conversions result of Poverty and Ignorance“ (News.VA, 16. Mai 2012). Abgerufen am 22. Juli 2012 von <http://www.news.va/en/news/asiapakistan-forced-conversions-result-of-poverty>.
- 136 Gishkori, Zahid. „Protecting Minorities: NA Panel suggests law on forced conversions“ (The Express Tribune, 28. September 2012). Abgerufen am 13. Februar 2013 von <http://tribune.com.pk/story/443767/protecting-minorities-na-panel-suggests-law-on-forced-conversions/>.
- 137 Ein offizielles Statement dieser Art verfolgt zwei Ziele: Zum einen dient es als offizielle Anerkennung des Leids der Opfer und ihrer Familien und zum anderen schafft die Darlegung des Standpunkts der Regierung einen Präzedenzfall für nachrangige staatliche Organe. MSP-Interview mit Peter Jacob (National Commission for Justice and Peace). 13. Juli 2012.
- 138 MSP-Interview mit Najam U Din (Human Rights Commission of Pakistan). 17. Juli 2012.
- 139 Ein Vorschlag sieht vor, eine Heirat für bis zu sechs (6) Monate nach der Bekehrung zu verbieten, um Verbrecher abzuschrecken, Zwangsbekehrungen und -ehen als Deckmantel für andere Verbrechen wie Menschenhandel und sexuellen Missbrauch zu nutzen. Agenzia Fides. „Forced conversions 'against human dignity': Christians support the new law“ (Agenzia Fides, 19. Juni 2012). Abgerufen am 22. Juli 2012 von <http://www.fides.org/aree/news/newsdet.php?idnews=31757&lan=eng>.
- 140 Mehrere von MSP befragte Personen gaben an, dass es den Bundes- und kommunalen Organen an Amtsgewalt und Vermögen fehle, über die Einhaltung der Menschenrechte von Minderheitengruppen zu wachen. Für die HRCF ist die Arbeit der offiziellen Commission for Minorities angesichts der Verwirrung um ihr Mandat und ihre Amtsgewalt als „ausgesprochen ineffektiv“ zu bewerten. Human Rights Commission of Pakistan (HRCF). Life at Risk: Report of HRCF Working Group on Communities Vulnerable because of their Beliefs (April 2011). Lahore, Pakistan: HRCF, 2011.
- 141 Die HRCF Working Group schlug die Bildung einer Behörde vor, die „darüber wachen könne, dass Bekehrungen aus freien Stücken erfolgen“, und zwangskonvertierten Frauen aus Minderheiten im jeweiligen Fall rechtlich unterstützen könnte. Human Rights Commission of Pakistan (HRCF). Life at Risk: Report of HRCF Working Group on Communities Vulnerable because of their Beliefs (April 2011). Lahore, Pakistan: HRCF, 2011.
- 142 In einem Bericht des Jinnah Institute zur Lage der Rechte von Minderheiten heißt es, dass die Polizei Verbrechen aus Hass stillschweigend duldet. Daher müssen Polizeibehörden, die sich weigern einzuschreiten, bestraft werden. Faruqi, Mariam. A Question of Faith: A Report on the Status of Religious Minorities in Pakistan. Islamabad, Pakistan: Jinnah Institute, 2011.
- 143 Eine Studie von Shirkat Gah brachte zutage, dass die Polizei dazu neigt, häusliche Probleme von Frauen als Privatangelegenheit oder trivial abzutun. In Fällen von häuslicher Gewalt und mutmaßlichem sexuellem Missbrauch nach Zwangsbekehrung und -verheiratung muss sich dies unbedingt ändern. Hassan, Yasmeen. The Haven Becomes Hell: A Study of Domestic Violence in Pakistan (Special Bulletin August 1995). Lahore, Pakistan: Shirkat Gah, 1995.
- 144 Die HRCF forderte, die Kommission müsse folgende Merkmale aufweisen: (a) sie muss eine von der Legislative getragene Anstalt des öffentlichen Rechts sein, (b) im Gesetz zur Einrichtung der Kommission müssen auch ihre Funktionen und Zusammensetzung definiert sein, (c) die Kommission muss das Mandat haben, Gesetze, Richtlinien und Praktiken auf Diskriminierung von Minderheiten zu prüfen; (d) alle Mitglieder der Kommission müssen auf transparente Art und Weise nach hinreichender Beratung mit Vertretern von Minderheiten- und gefährdeten Gruppen ernannt werden. Auch Vertreter von Menschenrechtsorganisationen bzw. Organisationen der Zivilgesellschaft müssen in der Kommission vertreten sein; (e) die Kommission muss überparteiisch sein, über ein eigenes Budget, Sekretariat und Arbeitsverfahren verfügen; (f) die Kommission muss die Befugnis haben, Beschwerden aufzunehmen und alle erforderlichen Maßnahmen für ihre Bearbeitung zu ergreifen; (g) sie muss zudem die Befugnis haben, Angelegenheiten an Gerichte zu verweisen; (h) die Kommission muss der Legislative einen Jahresbericht vorlegen; und (i) die Existenz, Funktionen und Zuständigkeit der Kommission für die Probleme der Menschen müssen im Sinne einer wirksamen Arbeit der Öffentlichkeit vermittelt werden, und der Zugang von Minderheitsangehörigen zur Kommission muss gewährleistet sein. Human Rights Commission of Pakistan (HRCF). Life at Risk: Report of HRCF Working Group on Communities Vulnerable because of their Beliefs (April 2011). Lahore, Pakistan: HRCF, 2011.
- 145 Vergleichbare Initiativen zur Optimierung und Umsetzung einer adäquaten Registrierung wurden vom Finanzministerium für Erbfälle gestartet. So ist jetzt die Dokumentation durch Patwaris (Dorfkämmerer) vorgeschrieben. Außerdem wurden spezielle Aufsichtsverfahren eingeführt. MSP-Interview mit Mumtaz Mughal (Programmleiterin, Aurat Foundation). 21. Juli 2012.
- 146 Im Mai 2011 kam es im Zusammenhang mit der Flucht eines muslimischen Jungen mit einem Mädchen aus einer christlichen Familie zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Christen und einflussreichen muslimischen Familien, die mit der Entführung und dem Missbrauch mehrerer christlicher Frauen Vergeltung übten. Kharal, Asad. „Love affair pits Muslims against Christians in Sheikhpura“ (The Express Tribune, 30. Mai 2011).
- 147 Union Council Committees sind Instrumente auf lokaler Ebene mit einer verbrechensvorbeugenden Funktion. Sie benötigen die Amtsgewalt, um Rechenschaft von der Polizei zu fordern, örtliche Registrierungs- und Beglaubigungsunterlagen zu prüfen, die vor Gericht als Beweismittel dienen sollen, und gegen die Straffreiheit vorzugehen, die Verbrechern von prominenten Mitgliedern der Gemeinschaft gewährt wird. MSP-Interview mit Mumtaz Mughal (Programmleiterin, Aurat Foundation). 21. Juli 2012.
- 148 Das Frauenministerium (Women Development Department) regte bereits ähnliche Initiativen an, die u. U. mit der geförderten Bereitstellung wichtiger Dienstleistungen für Frauen in Minderheiten verknüpft werden. MSP-Interview mit Mumtaz Mughal (Programmleiterin, Aurat Foundation). 21. Juli 2012.
- 149 Ashgar Haider, vormals Richter am Lahore High Court, merkte an, dass eine solche Reform von der Zusammenarbeit mit Kirchen und Vertretern vom Land profitieren würde und dass die Christen in der Provinz Punjab weiterhin unter der zu geringen Anzahl christlicher Anwälte im Justizwesen leiden. MSP-Interview mit Richter (i. R.) Asghar Haider (Lahore High Court). 31. Mai 2012.

- 150 Human Rights Watch schlug vor, die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen gesonderter Schulungen in die Arbeit mit sensiblen Fragen der geschlechtsspezifischen Rechte und Verbrechen wie Vergewaltigung und sexueller Missbrauch einzuweisen. Human Rights Watch. *Crime or Custom?* New York, NY: Human Rights Watch, 1999.
- 151 Die NCJP merkte an, dass die Anwendung des Grundsatzes der freiwilligen Zustimmung, die gängige Praxis auf den höchsten Ebenen der Judikative ist, von der (falschen) Annahme ausgeht, dass Männer und Frauen „in einer waffenstarreren, männlich dominierten und von Gewalt geprägten Umgebung in gleichem Umfang ihren freien Willen ausüben können“. Deccan Herald. „Minorities in Pakistan disturbed over forced conversions“ (Deccan Herald, 21. April 2012). Abgerufen am 22. Juli 2012 von <http://www.deccanherald.com/content/243711/minorities-pakistan-disturbed-over-forced.html>.
- 152 Beispiele für derartige gesetzliche Maßnahmen zur Eindämmung von Zwangsbekehrungen finden sich in der Gesetzgebung von Indien und Sri Lanka. In den indischen Bundesstaaten Rajasthan, Himachal Pradesh, Arunachal Pradesh, Jharkand, Uttarakhand, Madhya Pradesh, Orissa, Chattisgarh, Tamil Nadu und Gujarat sind solche Gesetze zum Schutz religiöser Minderheiten und registrierter Kasten bereits in Kraft oder werden gegenwärtig diskutiert. Jenkins, Laura Dudley. „Legal Limits on Religious Conversion in India“ in *71 Law and Contemporary Problems* (Spring 2008). Raleigh, NC: Duke University Press, 2008. Abgerufen am 13. Februar 2013 von <http://scholarship.law.duke.edu/lcp/vol71/iss2/9>.
- 153 Mehrere von MSP befragte Juristen erklärten, dass die falsche Anwendung und Umsetzung von Personenstandsgesetzen bei Minderheiten an der Tagesordnung sei.
- 154 In dem von Misri Ludhiani zur Rettung seiner zwangskonvertierten und -verheirateten Tochter angestregten Verfahren veranlasste Iftikhar M. Chaudhr, damaliger Präsident des Obersten Gerichtshofs Pakistans, dass die Familie des Ehemanns 1,5 Millionen Rupien Kautions als Sicherheit für das Wohlergehen des Mädchens hinterlegen muss. Im selben Fall wies das Gericht die Familie an, dafür Sorge zu tragen, dass das Mädchen gelegentlich seine Familie besucht. Die NCJP merkte an, dass sich der Oberste Gerichtshof bei Erlass dieses richtungsweisenden Urteils von folgenden zwei Grundsätzen leiten ließ: (1) dass Frauen aus Minderheiten Schutz vor einer Beschränkung der Freizügigkeit und des Wohlergehens sowie vor Gewalt bedürfen, und (2) dass die Bekehrung nicht automatisch heißt, dass die Betroffene sämtliche Brücken zu ihrer Familie abbricht. Jivan, Jennifer Jag und Jacob, Peter. *Life on the Margins: A study on the minority women in Pakistan*. Lahore, Pakistan: National Commission for Justice and Peace, 2012.
- 155 Dabei bezog sich die HRCP besonders auf einen Fall, in dem der Richter die Aussage eines 12-jährigen Mädchens aufgenommen hatte, sie wäre aus freien Stücken zum Islam konvertiert – trotz des Einwands des Anwalts der Familie, das Mädchen sei minderjährig und das Aussageprotokoll daher unwirksam. Human Rights Commission of Pakistan (HRCP). *Life at Risk: Report of HRCP Working Group on Communities Vulnerable because of their Beliefs* (April 2011). Lahore, Pakistan: HRCP, 2011.
- 156 Im indischen Bundesstaat Tamil Nadu müssen alle Bekehrungen einem Bezirksrichter in der Provinz gemeldet werden. Dieser ermittelt dann, ob eine rechtswidrige Bekehrung vorliegt, indem er die vorliegenden Unterlagen und die Umstände der Bekehrung prüft. Husain, Waris. „Forced faith or force of faith?“ (DAWN, 21. April 2012). Abgerufen am 22. Juli 2012 von <http://dawn.com/2012/04/21/forced-faith-or-force-of-faith/>.

Erschienene Publikationen

- 57 **Movement for solidarity and peace in Pakistan – Bericht über Zwangsehen und Zwangskonversionen von Christen in Pakistan**
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 332
- 56 **Die Situation der koptisch-orthodoxen Kirche in Ägypten – Die Kopten zu Beginn des 21. Jahrhunderts: Zwischen Akzeptanz und Ablehnung**
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 331
- 55 **Die Situation der Christen im Nahen Osten – Fachkonferenz im Tagungszentrum Stuttgart-Hohenheim, 3. Mai 2013**
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 330
- 54 **Christen in Ägypten: Die wachsende Kluft zwischen Islamisten und Nicht-Islamisten**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 329
- 53 **Die Entstehung der neuen ägyptischen Verfassung: Analyse und Bewertung**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 328
- 52 **Osttimors unvollendete Aufarbeitungsprozesse Helden und Opfer: Die Konkurrenz um Anerkennung und Reparationen**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 327
- 51 **Religionsfreiheit in der Türkei? Entwicklungen 2005-2012**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 326
- 50 **Blasphemie – Vorwürfe und Missbrauch Die pakistanischen Blasphemiegesetze und ihre Folgen**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 325
- 49 **Die Situation der Flüchtlinge aus West-Papua in Papua-Neuguinea – Kulturelle Probleme und menschenrechtliche Fragen**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 324
- 48 **Zauberei, Christentum und Menschenrechte in Papua-Neuguinea**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 323
- 47 **DR Kongo: Eine Bilanz der Gewalt**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 322
- 46 **Weibliche Genitalverstümmelung (FGM) im Senegal**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 321
Female Genital Mutilation in Senegal
englisch (2012) – Bestellnummer 600 321
Mutilations génitales féminines au Sénégal
französisch (2012) – Bestellnummer 600 321
- 45 **Senegal – Die Lage der Menschenrechte im Casamance-Konflikt**
deutsch (2011) – Bestellnummer 600 318
The human rights situation in the Casamance conflict
englisch (2011) – Bestellnummer 600 319
La Situation des droits de l'homme dans le conflit casamançais
französisch (2011) – Bestellnummer 600 320
- 44 **Tunesien 2011 – Vor welchen Herausforderungen steht das Land heute?**
deutsch (2011) – Bestellnummer 600 317
Tunisia 2011 – The challenges facing the country
in English (2011) – Order No. 600 317
Tunisie 2011 – les défis à relever par le pays
en français (2011) – Numéro de commande 600 317
- 43 **Was bedeutet Religionsfreiheit und wann wird sie eingeschränkt? Religionsfreiheit – ein Kurzleitfaden**
deutsch (2010) – Bestellnummer 600 316
What freedom of religion or belief involves and when it can be limited. A quick guide to religious freedom
in English (2010) – Order No. 600 316
Que signifie la liberté religieuse et quand est-elle restreinte? La liberté religieuse – un petit guide
en français (2010) – Numéro de commande 600 316
- 42 **Christlich glauben, menschlich leben – Menschenrechte als Herausforderung für das Christentum**
deutsch (2011) – Bestellnummer 600 313
Christian faith, human dignity – Christianity and the human rights challenge
in English (2010) – Order No. 600 314
Foi chrétienne et vie humaine – Les droits de l'homme, un défi pour le christianisme
en français (2010) – Numéro de commande 600 313
- 41 **Die Hintergründe des brutalen Anschlags auf eine koptische Kirche in Alexandria am 1. Januar 2011 – Eine auf 15 Jahre Forschungsarbeit zu den muslimisch-christlichen Beziehungen in Ägypten gestützte Analyse**
deutsch (2011) – Bestellnummer 600 310
The context of the brutal attack on a Coptic Orthodox church in Alexandria on January 1, 2011 – Analysis based on 15 years of research in Muslim-Christian relations in Egypt
in English (2011) – Order No. 600 311
Le contexte de l'odieux attentat perpétré contre une église copte orthodoxe à Alexandrie le 1^{er} janvier 2011
en français (2011) – Numéro de commande 600 312
- 40 **Feldstudie zur Praxis der Weiblichen Genitalverstümmelung (FGM) im heutigen Kenia**
deutsch (2010) – Bestellnummer 600 309
Field Study on Female Genital Mutilation (FGM) in Kenya Today
in English (2010) – Order No. 600 309
La mutilation génitale des femmes (MGF) au Kenya aujourd'hui – Enquête de terrain
en français (2010) – Numéro de commande 600 309
- 39 **Vom Widerspruch, ein christlicher Dalit zu sein Gräueltaten unter Kastenangehörigen: Vanniyar-Christen gegen Dalit-Christen**
Eraiyyur, Tamil Nadu, März 2008
deutsch (2010) – Bestellnummer 600 308
On the Contradiction of being Dalit Christians Caste Atrocity: Vanniar Christians against Dalit Christians
Eraiyyur, Tamil Nadu, march 2008
in English (2010) – Order No. 600 308
De la contradiction d'être chrétien Dalit Atrocités entre castes : les chrétiens Vanniyars contre les chrétiens Dalits
Eraiyyur, Tamil Nadu, mars 2008
en français (2010) – Numéro de commande 600 308
- 38 **Vom Widerspruch, ein christlicher Dalit zu sein**
deutsch (2010) – Bestellnummer 600 307
On the Contradiction of being Dalit Christians
in English (2010) – Order No. 600 307
De la contradiction d'être chrétien Dalit
en français (2010) – Numéro de commande 600 307
- 37 **Malaysia: Übergriffe politischer Extremisten auf Christen: Das „Allah“-Dilemma**
deutsch (2010) – Bestellnummer 600 306
Malaysia: Christians Harassed by Political Extremists: The "Allah" Dilemma
in English (2010) – Order No. 600 306
Malaisie. Les chrétiens persécutés par des extrémistes politiques : la polémique „Allah“
en français (2010) – Numéro de commande 600 306
- 36 **Menschenrechte und Menschenwürde in Madagaskar – Ein Land sucht seinen Weg**
deutsch (2009) – Bestellnummer 600 303
- 35 **Jakarta und Papua im Dialog – Aus papuanischer Sicht**
deutsch (2009) – Bestellnummer 600 300
Dialogue between Jakarta and Papua – A perspective from Papua
in English (2009) – Order No. 600 301
Le dialogue entre Jakarta et la Papouasie dans la perspective de la Papouasie
en français (2009) – Numéro de commande 600 302
- 34 **Boko Haram – Nachdenken über Ursachen und Wirkungen**
deutsch (2009) – Bestellnummer 600 299
Boko Haram: Some reflections on causes and effects
in English (2009) – Order No. 600 299
Réflexions sur les causes et les effets de Boko Haram
en français (2009) – Numéro de commande 600 299
- 33 **Gewalt gegen Christen in Indien – eine Erwiderung Religiöse Gewalt in Orissa: Fragen, Versöhnung, Frieden und Gerechtigkeit**
deutsch (2009) – Bestellnummer 600 298
Violence against Christians in India – A response Religious Violence in Orissa – Issues, Reconciliation, Peace and Justice
in English (2009) – Order No. 600 298
Violences envers les chrétiens en Inde – Éléments de réponse Violence religieuse en Orissa – Enjeux, réconciliation, paix et justice
en français (2009) – Numéro de commande 600 298
- 32 **Gewalt gegen Christen in Indien – eine Erwiderung Demokratie, Säkularismus und Pluralismus in Indien**
deutsch (2008) – Bestellnummer 600 297
Violence against Christians in India – A response Democracy, Secularism and Pluralism in India
in English (2008) – Order No. 600 297
Violences envers les chrétiens en Inde – Éléments de réponse Démocratie, laïcité et pluralisme en Inde
en français (2008) – Numéro de commande 600 297
- 31 **Hintergrundinformationen: Aufnahme von Irakflüchtlingen Zur Situation nichtmuslimischer Flüchtlinge in den Nachbarländern des Irak**
deutsch (2008) – Bestellnummer 600 294
Asylum for Iraqi Refugees – Background Information The situation of non-Muslim refugees in countries bordering on Iraq
in English (2008) – Order No. 600 295
L'accueil de réfugiés irakiens – Informations de base : La situation des réfugiés non musulmans dans les États riverains de l'Irak
en français (2008) – Numéro de commande 600 296
- 30 **Diffamierung von Religionen und die Menschenrechte**
deutsch (2008) – Bestellnummer 600 293
Defamation of Religions and Human Rights
in English (2008) – Order No. 600 293
Diffamation des religions et droits de l'homme
en français (2008) – Numéro de commande 600 293
- 29 **Simbabwe – der Wahrheit ins Auge sehen, Verantwortung übernehmen**
deutsch (2008) – Bestellnummer 600 292
Zimbabwe: Facing the truth – Accepting responsibility
in English (2008) – Order No. 600 292
Le Zimbabwe : Regarder la vérité en face – Assumer la responsabilité
en français (2008) – Numéro de commande 600 292
- 28 **Zur Lage der Menschenrechte in Myanmar/Birma. Erste politische Schritte einer Minderheitenkirche**
deutsch (2008) – Bestellnummer 600 289
The human rights situation in Myanmar/Burma. First political steps of a minority church
in English (2008) – Order No. 600 290
La situation des droits de l'Homme au Myanmar/Birmanie. Les premiers pas politiques d'une Église minoritaire
en français (2008) – Numéro de commande 600 291
- 27 **Zur Lage der Menschenrechte in der Volksrepublik China – Wandel in der Religionspolitik?**
deutsch (2008) – Bestellnummer 600 286
Human Rights in the People's Republic of China – Changes in Religious Policy?
in English (2008) – Order No. 600 287
La situation des droits de l'Homme en République populaire de Chine – Des changements dans la politique en matière de religion ?
en français (2005) – Numéro de commande 600 288
- 26 **Asyl für Konvertiten? Zur Problematik der Glaubwürdigkeitsprüfung eines Glaubenswechsels durch Exekutive und Judikative**
deutsch (2007) – Bestellnummer 600 285
Asylum for Converts? On the problems arising from the credibility test conducted by the executive and the judiciary following a change of faith
in English (2007) – Order No. 600 285
L'asile pour les convertis ? La question de l'examen de la crédibilité d'une conversion par le pouvoir exécutif et judiciaire
en français (2007) – Numéro de commande 600 285
- 25 **Osttimor stellt sich seiner Vergangenheit – die Arbeit der Empfangs-, Wahrheits- und Versöhnungskommission**
deutsch (2005) – Bestellnummer 600 281
East Timor Faces up to its Past – The Work of the Commission for Reception, Truth and Reconciliation
in English (2005) – Order No. 600 282
Le Timor oriental fait face à son histoire : le travail de la Commission d'accueil, de vérité et de réconciliation
en français (2005) – Numéro de commande 600 283
Timor Timur menghadapi masa lalunya Kerja Komisi Penerimaan, Kebenaran dan Rekonsiliasi
in Indonesian (2005) – Order No. 600 284
- 24 **Zur Lage der Menschenrechte in Papua (Indonesien)**
deutsch (2006) – Bestellnummer 600 277
Interfaith Endeavours for Peace in West Papua (Indonesia)
in English (2005) – Order No. 600 278
La situation des droits de l'Homme en Papouasie (Indonésie)
en français (2006) – Numéro de commande 600 279
- 23 **Zur Lage der Menschenrechte in Liberia: Ein Traum von Freiheit – Der Einsatz der Katholischen Kirche für Frieden und Gerechtigkeit**
deutsch (2005) – Bestellnummer 600 274
Human rights in Liberia: A dream of freedom – the efforts of the Catholic Church for justice and peace
in English (2005) – Order No. 600 275
La situation des droits de l'Homme au Libéria : un rêve de liberté – L'engagement de l'Église catholique pour la justice et la paix
en français (2005) – Numéro de commande 600 276

- 22 **Möglichkeiten christlich-islamischer Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Menschenrechte und dem Aufbau von Zivilgesellschaften – Dokumentation einer internationalen Fachtagung. 11. bis 14. März 2002, Berlin – Band 2**
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 271
Opportunities for Christian-Islamic co-operation in upholding human rights and establishing civil societies. Conference in closed session 11/3/2002 – 14/3/2002, Berlin – Volume 2
in English (2004) – Order No. 600 272
Possibilités d'une coopération chrétienne-islamique en vue du respect des droits de l'Homme et de la mise en place de sociétés civiles. Congrès technique en comité restreint, 11-14/03/2002, Berlin – Volume 2
en français (2004) – Numéro de commande 600 273
- 21 **Möglichkeiten christlich-islamischer Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Menschenrechte und dem Aufbau von Zivilgesellschaften – Dokumentation einer internationalen Fachtagung. 11. bis 14. März 2002, Berlin – Band 1**
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 268
Opportunities for Christian-Islamic co-operation in upholding human rights and establishing civil societies. Conference in closed session 11/3/2002 – 14/3/2002, Berlin – Volume 1
in English (2004) – Order No. 600 269
Possibilités d'une coopération chrétienne-islamique en vue du respect des droits de l'Homme et de la mise en place de sociétés civiles. Congrès technique en comité restreint, 11-14/03/2002, Berlin – Volume 1
en français (2004) – Numéro de commande 600 270
- 20 **Die Türkei auf dem Weg nach Europa – Religionsfreiheit?**
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 264
Human Rights – Turkey on the Road to Europe – Religious Freedom?
in English (2004) – Order No. 600 265
La situation des Droits de l'Homme – La Turquie sur la voie de l'Europe. Où en est la liberté religieuse ?
en français (2004) – Numéro de commande 600 266
- 19 **Zur Lage der Menschenrechte in Ägypten**
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 260
Human Rights in Egypt
in English (2004) – Order No. 600 261
Les Droits de l'Homme en Égypte
en français (2004) – Numéro de commande 600 262
- 18 **Zur Lage der Menschenrechte in Laos**
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 257
Human Rights in Laos
in English – Order No. 600 257
Les Droits de l'Homme au Laos. L'Église sous la dictature militaire
en français (2004) – Numéro de commande 600 257
- 17 **Zur Lage der Religionsfreiheit im Königreich Kambodscha.**
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 257
Religious Freedom in the Kingdom of Cambodia.
in English (2004) – Order No. 600 257
La liberté religieuse au Royaume du Cambodge.
en français (2004) – Numéro de commande 600 257
- 16 **Zur Lage der Menschenrechte in Myanmar/Burma. Kirche unter Militärdiktatur**
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 251
Human Rights in Myanmar/Burma. The Church under military dictatorship
in English (2004) – Order No. 600 252
La situation des Droits de l'Homme au Myanmar/Birmanie. L'Église sous la dictature militaire
en français (2004) – Numéro de commande 600 253
- 15 **Zur Lage der Menschenrechte in Ruanda**
deutsch (2003) – Bestellnummer 600 248
Human Rights in Rwanda.
in English (2003) – Order No. 600 249
La situation des Droits de l'Homme au Rwanda
en français (2003) – Numéro de commande 600 250
- 14 **Zur Lage der Menschenrechte in Nigeria**
deutsch (2003) – Bestellnummer 600 245
Human Rights in Nigeria.
in English (2003) – Order No. 600 246
La situation des Droits de l'Homme au Nigeria
en français (2003) – Numéro de commande 600 247
- 13 **Zur Lage der Menschenrechte im Sudan**
deutsch (2003) – Bestellnummer 600 242
Human Rights in Sudan.
in English (2003) – Order No. 600 243
La situation des Droits de l'Homme au Soudan
en français (2003) – Numéro de commande 600 244
- 12 **Zur Lage der Menschenrechte in Südkorea**
deutsch (2003) – Bestellnummer 600 239
Human Rights in South Korea.
in English (2003) – Order No. 600 240
La situation des Droits de l'Homme en Corée du Sud
en français (2003) – Numéro de commande 600 241
- 11 **Zur Lage der Menschenrechte in Simbabwe**
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 236
Human Rights in Zimbabwe.
in English (2002) – Order No. 600 237
La situation des Droits de l'Homme au Zimbabwe
en français (2002) – Numéro de commande 600 238
- 10 **Zur Lage der Menschenrechte in Sri Lanka. Über den Einsatz der katholischen Ortskirche für Frieden und Gerechtigkeit.**
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 233
Human Rights in Sri Lanka. On the work of the Catholic local Church for peace and justice
in English (2002) – Order No. 600 234
La situation des Droits de l'Homme au Sri Lanka. Sur l'engagement de l'Église en faveur de la paix et de la dignité humaine
en français (2002) – Numéro de commande 600 235
- 9 **Zur Lage der Menschenrechte in Vietnam. Religionsfreiheit**
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 230
Human Rights in Vietnam. Religious Freedom
in English (2002) – Order No. 600 231
La situation des Droits de l'Homme au Vietnam. Liberté religieuse.
en français (2002) – Numéro de commande 600 232
- 8 **Genitale Verstümmelung von Mädchen und Frauen. Situationsbericht aus dem Sudan**
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 208
Female Genital Mutilation
A Report on the Present Situation in Sudan
in English (2002) – Order No. 600 208
Mutilations sexuelles chez les fillettes et les femmes. Rapport sur l'état de la situation au Soudan
en français (2002) – Numéro de commande 600 208